



02/2023

# Die Sozialverwaltung



**GdV**

**Gewerkschaft der Sozialverwaltung**



## Inhaltsverzeichnis

Die Peitsche	Thomas Falke	3
Sitzung des dbb-Bundesvorstandes in Hannover	Thomas Falke	4
GdV beim dbb-forum Inklusion	Manfred Eichmeier	7
GdV zu Gast beim VdK-Bundesverbandstag	Manfred Eichmeier	9
Kostenexplosion bei dbb-Seminaren	Manfred Eichmeier	11
Konstituierende Sitzung der dbb-Grundsatzkommission Sozialpolitik	Manfred Eichmeier	13
Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung	Karin Kuhbandner	15
Aus dem Tarifbereich	Detlef Mangler	20
Zu viele Hampel in der Ampel	Manfred Eichmeier	22
Einführung des SGB XIV steht vor der Tür	Andre Reichenbächer	26
Neuer Entwurf der Auslandszuständigkeitsverordnung	Manfred Eichmeier	32
Wirbel um das Elterngeld	Manfred Eichmeier	33
Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts	Manfred Eichmeier	35
GdV beteiligt sich an der Konsultation zum Europäischen Behindertenausweis	Manfred Eichmeier	39
Aus dem GdV-Landesverband NRW	Manfred Eichmeier	40
Aus dem GdV-Landesverband Berlin	Nadine Sohr	42
Aus dem GdV-Landesverband Rheinland-Pfalz	Christiane Lehnert	44
Aus dem GdV-Landesverband Bayern	Manfred Eichmeier	46
Sport- und Begegnungsfest in Bayreuth	Manfred Eichmeier	49
Ein spätantiker Grabbau unter dem ehemaligen Versorgungsamt in Trier	Dr. Claudia Kurz	51
Nachruf: GdV trauert um Heinz Schulz	GdV-Bundesvorstand	60
Zwischenmenschliche Beziehungen	Manfred Eichmeier	61
Aus der Rechtsprechung		62

### Impressum

**Herausgeber:** Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (dbb)

Bundesgeschäftsstelle: Napoleonstraße 11, 57489 Drolshagen

Telefon: +49 2761 9434744, mobil: +49 174 3415539, E-Mail: [thomas.falke@gdv-bund.de](mailto:thomas.falke@gdv-bund.de)

Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Falke, Bundesvorsitzender der GdV, Telefon wie oben.

Redaktion: Manfred Eichmeier, Eibseestr. 11, 95445 Bayreuth, Tel. 0921/31577 privat, 0921/6053234 dienstlich, E-Mail: [manfred.eichmeier@gdv-bund.de](mailto:manfred.eichmeier@gdv-bund.de)

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.  
Redaktionsschluss nächste Ausgabe: **15.11.2023**



## Die Peitsche



Seit die Ampelkoalition ihren Dienst angetreten hat, vollzieht sich in regelmäßigen Abständen das immergleiche Ritual: Gesetzesvorhaben werden innerhalb der Koalition zum Zankapfel, es folgen öffentlicher Streit und gegenseitige Schuldzuweisungen. Am Ende einigt man sich in einer nächtlichen Marathonsitzung, demonstriert der staunenden Öffentlichkeit Geschlossenheit und dann folgt **die Peitsche**. Innerhalb kürzester Zeit werden die unausgegorenen Gesetzesvorhaben getreu dem Motto „*Nach mir die Sintflut*“ durch Bundestag und Bundesrat gejagt. Die Exekutive treffen diese Gesetzesvorhaben dann völlig unvorbereitet, aber das kümmert die Ampelkoalition nicht.

Als Beschäftigter einer Kommune in NRW ist die chaotische Einführung der Wohngeldreform für mich heute noch spürbar und die Beschäftigten der Jobcenter können das gleiche Lied von der Bürgergeldreform singen.

Bei der letzten Peitsche vor der Sommerpause hat es aber dann doch so richtig geknallt. Das Bundesverfassungsgericht hat einem Eilantrag eines CDU-Abgeordneten stattgegeben und die geplante abschließende Beratung des „Heizungsgesetzes“ vorerst gestoppt, womit das umstrittene Gebäudeenergiegesetz nicht mehr vor der Sommerpause im Bundestag verabschiedet werden konnte.

Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass sich Abgeordnete nicht nur informieren, sondern die Informationen auch verarbeiten können müssten.

Was für die Parlamentarier gilt, muss meines Erachtens auch für die Exekutive gelten. Auch die Verwaltung muss sich nicht nur über die verabschiedeten Gesetze informieren, sondern deren Umsetzung in die Praxis auch gewissenhaft vorbereiten können.

Im Herbst droht die nächste Peitsche beim Elterngeldgesetz, das in NRW ebenfalls von den Kommunen vollzogen wird. Bisher liegt für die ab 01.01.2024 geplante Einführung der vergüteten Freistellung für die Dauer von zehn Arbeitstagen nach der Entbindung der Frau (Partnerfreistellung) lediglich ein Referentenentwurf vor. Zusätzlich ist nun auch noch geplant, die Einkommensgrenze für Paare, die Anspruch auf Elterngeld haben, von 300.000 auf 150.000 Euro zu versteuernden Jahreseinkommens zu halbieren. Diese Pläne sind aber natürlich noch längst nicht beschlossen, denn es gibt -wen wundert es- Streit innerhalb der Ampelkoalition. So gewiss Streitigkeiten in der Ampelkoalition sind, so ungewiss ist der Ausgang. Und einmal mehr wird die Verwaltung aufgefordert sein, die Scherben zusammenzukehren und innerhalb kürzester Zeit das nächste unausgegorene Gesetz umzusetzen.

Ich habe die Peitsche satt.

Ihr Thomas Falke



## Sitzung des dbb-Bundesvorstandes in Hannover

Die Sitzung des dbb-Bundesvorstandes in Hannover vom 18. bis 20.06.2023 war für die GdV eine historische Veranstaltung, nahm doch mit dem Bundesvorsitzenden der GdV, Thomas Falke, erstmals ein Vertreter der GdV an einer (Präsenz)Sitzung des dbb Bundesvorstandes teil. Möglich gemacht hat die Teilnahme eine auf dem dbb-Gewerkschaftstag beschlossene Satzungsänderung. Im dbb-Bundesvorstand sind nun -anders als bisher- **alle** 41 dbb Fachgewerkschaften und die 16 Landesverbände mit ihren Vorsitzenden vertreten.

### Hochkarätiger Gast



*dbb-Vorsitzender Ulrich Silberbach mit dem niedersächsischen Ministerpräsidenten Stefan Weil, Foto: Thomas Falke*

Mit dem niedersächsischen Ministerpräsidenten Stefan Weil konnte der dbb-Vorsitzende Ulrich Silberbach am 19.06.2023 einen hochkarätigen Gast bei der dbb-Bundesvorstandssitzung begrüßen. Weil sparte nicht mit Lob für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, stellte aber auch heraus, dass für den Staat der Zukunft die Nachwuchsgewinnung von zentraler Bedeutung ist.

„Wir erleben grundlegende Veränderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen in rasender Geschwindigkeit: Pandemie, Digitalisierung, Demografie, Klimawandel, Migration. Die daraus resultierende Verunsicherung der Menschen ist eine enorme Herausforderung für den Staat und seine Beschäftigten. Dass wir durch die Krisen der vergangenen Jahre relativ gut durchgekommen sind, haben wir vor allem den Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst zu verdanken. Ohne einen starken öffentlichen Dienst gibt es keinen starken Staat“, formulierte Weil seinen Dank an die



Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vor dem dbb Bundesvorstand. „Das alles wird zukünftig nicht ohne wirksame Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung funktionieren und dabei wird es dann auch um attraktive Einkommensbedingungen gehen. Wir leiden jetzt schon an einem eklatanten Fachkräftemangel im IT-Sektor und bei allen Bauberufen. Hier werden wir bei der Bezahlung im öffentlichen Dienst viel flexibler sein müssen, sonst hängt uns die Privatwirtschaft ab“, prophezeite der niedersächsische Ministerpräsident.

Der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach verwies in diesem Zusammenhang auf die im Herbst anstehende Einkommensrunde für die Beschäftigten der Länder: „Benchmark ist der Abschluss mit Bund und Kommunen aus dem Frühjahr. Denn Wettbewerb gibt es nicht nur zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft, sondern auch zwischen den Gebietskörperschaften. Hier haben die Länder also bald Gelegenheit, mindestens nachzuziehen.“ Silberbach verwies außerdem darauf, dass zu guten Arbeitsbedingungen mehr als nur faire Einkommen gehören.

### **Umfangreiche Tagesordnung**

Zusätzlich zum Besuch des niedersächsischen Ministerpräsidenten hatten die Mitglieder des dbb-Bundesvorstandes eine umfangreiche Tagesordnung abzuarbeiten, die Aufschluss über die Breite und Tiefe der Themen gibt, die der dbb derzeit zu beackern hat. Nach dem aktuellen Lagebericht des Bundesvorsitzenden, des Fachvorstandes Beamtenpolitik und des Fachvorstandes Tarifpolitik beschäftigte sich der Bundesvorstand mit Haushaltsfragen und der Besetzung der dbb-Grundsatzkommissionen und Fachkommissionen. In der Grundsatzkommission Sozialpolitik wird die GdV künftig durch den stellvertretenden Bundesvorsitzenden Manfred Eichmeier vertreten sein.

Ein wichtiges Thema waren auch die Gesellschaftspolitik und Zukunftsfragen. Hier wurden beispielsweise die dbb-Kampagne „Wertschätzung für den öffentlichen Dienst – Gegen Hass und Hetze – Haltung zeigen!“ und die Diversitätsstrategie für die Bundesverwaltung diskutiert.

Auf der Agenda standen weiter auch dbb-Entscheidungen zur Europa- und Kommunalpolitik und zur Qualitätssicherung in der Lehrkräftebildung sowie Positionspapiere zur Definition von Qualitätskriterien für die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter und Maßnahmen zur Fachkräftesicherung in Erziehungsberufen.

Auch die Sozialpolitik war ein Thema. Hier informierte und positionierte sich der dbb zum Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG).

*Thomas Falke/dbb*



## GdV beim dbb-forum Inklusion

Am 24. und 25. April 2023 veranstaltete der dbb sein mittlerweile 5. dbb forum Inklusion und Teilhabe unter der Überschrift „Inklusiver Arbeitsmarkt: Pandemie als Katalysator?“. Zahlreiche hochkarätige Referentinnen und Referenten diskutierten im barrierefreien dbb forum berlin, wie es in Zeiten des Fachkräftemangels gelingen kann, die Potenziale von Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen besser zu heben und in den Arbeitsmarkt einzubinden. Neben zahlreichen Schwerbehindertenvertretungen und Personalräten aus den Reihen der dbb Mitgliedsgewerkschaften war auch die GdV mit dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden Manfred Eichmeier und Christiane Schnaitter, Mitglied des Bezirkspersonalrates beim Bayerischen Landessozialgericht vertreten.



### Grußworte

In seiner Begrüßungsansprache forderte **dbb-Chef Ulrich Silberbach** mehr Anstrengungen und bessere Bedingungen, damit Menschen mit Behinderung gleichberechtigt und selbstbestimmt am Arbeitsleben teilnehmen können.

„Das Inklusionsverständnis der Arbeitgebenden orientiert sich viel zu häufig immer noch an den Teilhabebeeinträchtigungen der Menschen und wie man sie ‚fit für den Job‘ machen kann. Wir müssen aber vielmehr dafür sorgen, dass die Arbeitsplätze entsprechend fit gemacht werden, damit Menschen mit Behinderung ihre Potenziale einbringen und wir damit alle gemeinsam einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung des Fachkräftemangels leisten können“, stellte Silberbach klar.



**Dr. Rolf Schmachtenberg**, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), wies in seinem Eingangsstatement darauf hin, dass es in den vergangenen Jahren durchaus Fortschritte bei der Inklusion auf dem Arbeitsmarkt gegeben habe. „2019 waren immerhin schon 1,82 Millionen Menschen mit Behinderung in Beschäftigung“, erklärte er. In Folge der Corona-Pandemie seien die Zahlen allerdings wieder gesunken, das BMAS hoffe aber auf eine baldige Erholung. Dazu soll auch das jüngst im Bundestag verabschiedete Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts beitragen.



Schmachtenberg betonte, dass der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung insgesamt schwerfällig sei, daher könne es dauern, bis die Beschäftigungszahlen des Vor-Corona-Niveaus wieder erreicht würden. An bewährten Instrumenten wie dem besonderen Kündigungsschutz wolle das BMAS aber auf jeden Fall festhalten. Außerdem gehe es der Bundesregierung – und so sei auch im Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP festgehalten – darum, nicht nur wieder mehr Menschen mit Behinderung in Arbeit zu bekommen, sondern auch durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass diese lange in Arbeit bleiben können.

**Jürgen Dusel**, seit 2018 Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, wies darauf hin, dass die Bundesrepublik Deutschland sich schon vor 14 Jahren, mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention, dazu verpflichtet habe, das Recht auf Teilhabe am Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung und Schwerbehinderte zu bewahren. „Eigentlich eine Selbstverständlichkeit“, so Dusel. Für die letzten Jahre müsse allerdings festgestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin deutlich häufiger und länger arbeitslos seien. Daher sei es Aufgabe des Staates, tätig zu werden.



### **„Wer nichts tut, der diskriminiert – auch im Dienstrecht“**



Stephan Rittweger, der seit 2010 Vorsitzender Richter am Bayerischen Landessozialgericht ist, stellte in seinem Vortrag aktuelle Urteile aus dem Behinderten- und Sozialrecht vor. Dabei ging er insbesondere auf den unterschiedlichen Behinderungsbegriff in der nationalen und der europäischen Rechtsprechung ein. Durch die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK), die sowohl in der Europäischen Union als auch in Deutschland geltendes Recht sei, habe es hier gerade in anderen EU-Staaten deutliche Fortschritte gegeben, wie er anhand von Entscheidungen aus Spanien und Estland deutlich machte.

„Dagegen ist der Begriff der Behinderung bei uns in der deutschen Rechtsprechung geradezu ein Anachronismus“, so die Einschätzung von Rittweger. Der wesentliche Unterschied: Der Europäische Gerichtshof (EuGH), dessen Beurteilungen den Entscheidungen aus Spanien und Estland zugrunde lagen, definiert den Begriff der Behinderung sowohl personenbezogen als auch arbeitsplatzbezogen. In der



Konsequenz ergebe sich daraus, dass an Arbeit- beziehungsweise Dienstgebende viel höhere Erwartungen gestellt werden, um Menschen mit Behinderung in einem Arbeitsverhältnis zu halten. Sie müssten dafür geeignete Maßnahmen ergreifen. „Wer nichts tut, der diskriminiert – auch im Dienstrecht“, fasste der Richter diesen Richtungswechsel in der Rechtsprechung zusammen.

### **Inklusionsverweigerer wirksam sanktionieren**

Franz Josef Düwell, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D., zeichnete die verschiedenen Versuche der Politik seit 2016 nach, Schwerbehinderte besser in den Arbeitsmarkt zu inkludieren und ihre Teilhabe als Arbeitnehmende innerhalb von Unternehmen und Behörden zu stärken.

Ein Ärgernis ist es aus Düwells Sicht, dass die Beschäftigungsquote von Schwerbehinderten seit Jahren sinke und derzeit im privaten Sektor bei 3,9 und im öffentlichen Dienst bei 5,6 Prozent liege. Das jüngst von der Ampelkoalition vorgelegte Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes fördere Düwell zufolge Inklusionsverweigerer. „Das legalisierte Freikaufen ist ein Skandal!“, machte der Arbeitsrichter deutlich und forderte, das Jobcarving, also die gezielte, individuelle Anpassung von Arbeitsplätzen auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse eines Schwerbehinderten, verpflichtend in das Gesetz aufzunehmen.

### **Podiumsdiskussion mit den behindertenpolitischen Sprechern der Fraktionen**

Eine aktuelle „Zwischenbilanz“ zur Politik der Koalitionsregierung zogen dann die behindertenpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen bei ihrer Podiumsdiskussion. Im Fokus ihres Lagebilds stand ebenfalls der aktuelle Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts.



*v.l.: Sören Pellmann (Die Linke); Jens Beeck (FDP), Moderatorin Katja Weber, Angelika Glöckner (SPD), Wilfried Oellers, CDU*

Das 5. dbb-forum Inklusion zeichnete sich nicht nur durch hochkarätige Gäste und Referenten aus. Mit den Diskussionen über das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes und über die Weiterentwicklung des Behinderungsbegriffs gab es auch wichtige Impulse und Denkanstöße.

*Manfred Eichmeier/dbb forum inklusion, Fotos: Eichmeier*





## GdV zu Gast beim VdK-Bundesverbandstag

Der Sozialverband VdK Deutschland hielt vom 15.-17.05. 2023 seinen Bundesverbandstag in Berlin ab. Zur öffentlichen Veranstaltung am 17.05. war auch der stellvertretende GdV-Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier geladen. Am Tag zuvor hatte der VdK die Weichen für die Zukunft gestellt und Verena Bentele einstimmig für weitere 4 Jahre als VdK-Präsidentin im Amt bestätigt. Eichmeier hatte damit doppelten Anlass zur Gratulation an Verena Bentele, denn erst zwei Wochen zuvor war sie auch einstimmig zur neuen bayerischen VdK-Präsidentin gewählt worden. Er übermittelte an die VdK-Präsidentin stellvertretend für die GdV-Bundesleitung die besten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung, dass GdV und VdK die bewährte gute Zusammenarbeit weiterhin fortsetzen werden.



*v.l. Dorothe Czennia, Referentin für Behindertenpolitik beim VdK, der stellvertretende GdV-Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier und VdK-Präsidentin Verena Bentele*

Bentele verwies in ihrer mit viel Applaus bedachten Rede noch einmal an die vergangenen Kampagnen und erläuterte die wichtigsten sozialpolitischen Positionen, für die der VdK in den kommenden vier Jahren kämpfen wird. Neben einer „Rente für alle“ und der politisch derzeit heftig diskutierten Einführung einer Kindergrundsicherung rückte sie vor allem das Thema Pflege in den Fokus. „Die Politik lässt vier Millionen Pflegebedürftige, die von ihren Familien zu Hause gepflegt werden, im Stich. Die Datenlage ist eindeutig: wir wissen, wo es hakt und wer Unterstützung braucht – und dann



folgt vonseiten der Politik nichts“, äußerte sie sich anlässlich der Veröffentlichung der VdK-Pflegestudie zur häuslichen Pflege. Die Befragung von knapp 54.000 VdK-Mitgliedern, die vom Pflegewissenschaftler Prof. Dr. Dr. Andreas Büscher der Hochschule Osnabrück im Auftrag des VdK durchgeführt wurde, ist die bislang größte Studie zum Thema häusliche Pflege. Verena Bentele überreichte sie an Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach, der zugleich als Hauptredner bei der öffentlichen Veranstaltung am Bundesverbandstag fungierte.



*Vdk-Präsidentin Verena Bentele bei der Übergabe der Pflegestudie an Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach*

Verena Bentele appellierte bei der großen politischen Abschlussveranstaltung des Bundesverbandstags des Sozialverbands VdK an die Mitglieder: „Lassen Sie uns auch in Zukunft gemeinsam für die soziale Sache kämpfen. Und wenn es sein muss, wird der VdK laut und geht auf die Straße.“ Mit 2,2 Millionen habe der VdK mittlerweile mehr Mitglieder als Verdi oder die IG Metall. „Unsere sozialpolitischen Forderungen und Kampagnen werden im politischen Berlin aufmerksam verfolgt“, so Bentele.

Bundeskanzler Olaf Scholz lobte in einer Video-Botschaft die Arbeit des VdK. Grußworte an die Delegierten und Ehrengäste richteten Mario Czaja, Generalsekretär der CDU, die Bundesvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, Ricarda Lang, Pascal Kober, sozialpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion und die Bundesvorsitzende der Partei Die Linke, Janine Wissler.



Am Rande der öffentlichen Veranstaltung blieb für den stellvertretenden GdV-Bundesvorsitzenden Manfred Eichmeier noch reichlich Zeit zum Gespräch mit VdK-Repräsentanten wie Dr. Ines Verspohl, Leiterin der Abteilung Sozialpolitik (links) oder dem Präsidenten des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV), Hans-Werner Lange (rechts) über aktuelle Themen wie die Einführung des SGB XIV oder das soeben verabschiedete Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes.

*Manfred Eichmeier/Pressemitteilung VdK v. 17.05.2023, Fotos: Eichmeier*



## Kostenexplosion bei dbb-Seminaren

Für den GdV-Bundesvorstand hat sich die angeschaffte Lizenz für die Nutzung eines Videokonferenzsystems bereits vielfach ausgezahlt. Mehrfach trat der Bundesvorstand aufgrund aktueller Ereignisse bereits kurzfristig zu einer Videokonferenz zusammen. Das war auch am 22.06.2023 der Fall, nachdem die GdV über die aus Sicht des dbb notwendigen Preisanpassungen bei den Kooperationsseminaren (B-Seminare) informiert worden war. Auf seiner Sitzung am 20. Juni 2023 in Hannover hat der Vorstand der dbb akademie den Teilnehmerbeitrag nahezu verdoppelt. Auch wenn im Preis weiterhin Übernachtung, Vollpension, Dozentenkosten und eine Fahrtkostenunterstützung enthalten ist, bedeutet die Organisation eines Seminars für die GdV künftig eine Verdopplung der bisherigen Kosten.



*Der GdV-Bundesvorstand bei der digitalen Sitzung am 22.06, Screenshot: Eichmeier*

Unbestritten haben die Inflation und die überproportional steigenden Hotelkosten seit 2022 zu einem enormen Kostendruck geführt. Dass das mit den für Königswinter geltenden Beiträgen nicht mehr zu stemmen ist, stellt die GdV nicht in Frage. Andererseits bedeutet der Kostensprung bei den Seminaren eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für die GdV, die nicht so ohne weiteres kompensiert werden kann.

Als erste Maßnahme beschloss der GdV-Bundesvorstand das bereits fest geplante Seminar zur Einführung des SGB XIV nur zweitägig (vom 12.-13.10.2023) und in Eigenregie durchzuführen. Dies bedeutet für den Bundesvorstand zwar einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand, andererseits können aber z.B. mit der Wahl des Tagungsortes die Kosten erheblich reduziert werden. Der Bundesvorstand hofft, dass diese Maßnahme bei den Seminarteilnehmern und allen Mitgliedern generell auf Akzeptanz stößt. *Manfred Eichmeier*



## Konstituierende Sitzung der dbb-Grundsatzkommission Sozialpolitik



Maik Wagner, Foto: Andreas Pein

Am 05.06.2023 fand in Form einer Videokonferenz die konstituierende Sitzung der dbb-Grundsatzkommission Sozialpolitik statt, der als Vertreter der GdV künftig der stellvertretende Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier angehört. Auf der Tagesordnung stand zu Beginn die Wahl des/der Vorsitzenden der Grundsatzkommission und der Stellvertreter. Zum Vorsitzenden wurde erneut Maik Wagner gewählt, der die Kommission bereits bisher geleitet hat. Wagner ist nicht nur Vorsitzender der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS) sondern auch stellvertretender dbb-Bundesvorsitzender.

Zu seinen Stellvertretern wurden Lilli Lenz und Waldemar Dombrowski gewählt. Lilli Lenz gehört der komba an und ist auch Vorsitzende des dbb-Landesverbandes Rheinland-Pfalz sowie Mitglied im SWR-Verwaltungsrat. Waldemar



Lilli Lenz, Foto: dbb

Dombrowski ist bereits seit 2002 Bundesvorsitzender der Gewerkschaft Arbeit und Soziales (vbba). Dombrowski leitete beim dbb zuletzt auch die Grundsatzkommission für Wirtschafts- und Steuerpolitik. Zudem ist er stellvertretender Sprecher der auf Bundesebene organisierten Gewerkschaften und Verbände beim dbb.



Waldemar Dombrowski, Foto dbb

Die neu in die Kommission berufenen Mitglieder der Fachgewerkschaften erhielten dann Gelegenheit, ihre Vorstellungen und Erwartungshaltungen darzulegen. Für die GdV formulierte Manfred Eichmeier die klare Erwartungshaltung, dass sich die dbb-Grundsatzkommission Sozialpolitik für umfassende Reformen in der Sozialgesetzgebung in Richtung Entbürokratisierung und Vereinfachung von Verfahren einsetzt. Eichmeier legte anhand der Negativbeispiele Wohngeldreform, Bürgergeldreform und dem Elterngeldgesetz dar, dass es künftig einfacherer Verfahren, einfacherer Botschaften und einfacher gehaltener Leistungen bedürfe. Der Grundsatz müsse sein: So viel Pauschalierung wie möglich, so wenig Einzelfallgerechtigkeit wie nötig.

### Diskussion über Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz

Im Anschluss wurde das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz und die Position des dbb zu diesem Gesetz, das der Deutsche Bundestag am 26. Mai 2023 beschlossen hat, diskutiert. In der Grundsatzkommission bestand Einigkeit darüber, dass es sich um keine Reform der Pflegeversicherung, sondern allenfalls um ein „Reförmchen“ handelt. Der allgemeine Beitragssatz steigt zum 1. Juli 2023 nun um 0,35



Prozentpunkte auf künftig 3,4 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen. Zeitgleich steigt der Beitragssatz für Kinderlose um 0,35 Prozentpunkte auf 0,6 Prozent. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Bemessung des Beitragssatzes führt zu einem nach Kinderzahl gestaffelten Abschlag auf den allgemeinen Beitragssatz. Bei zwei Kindern beträgt dieser 0,15 Prozentpunkte und erhöht sich pro zusätzlichem Kind um weitere 0,15 Prozentpunkte bis zu einem maximalen Abschlag von 0,6 Prozentpunkten. Der Abschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Der dbb verschließt sich nicht grundsätzlich der neuen Beitragsgestaltung, hat jedoch die unausgewogene Finanzierung mehrfach scharf kritisiert. So werden beispielsweise die Zuweisungen an den Pflegevorsorgefonds um ein Jahr aufgeschoben.



*Die dbb-Grundsatzkommission Sozialpolitik bei den Beratungen, Screenshot: Eichmeier*

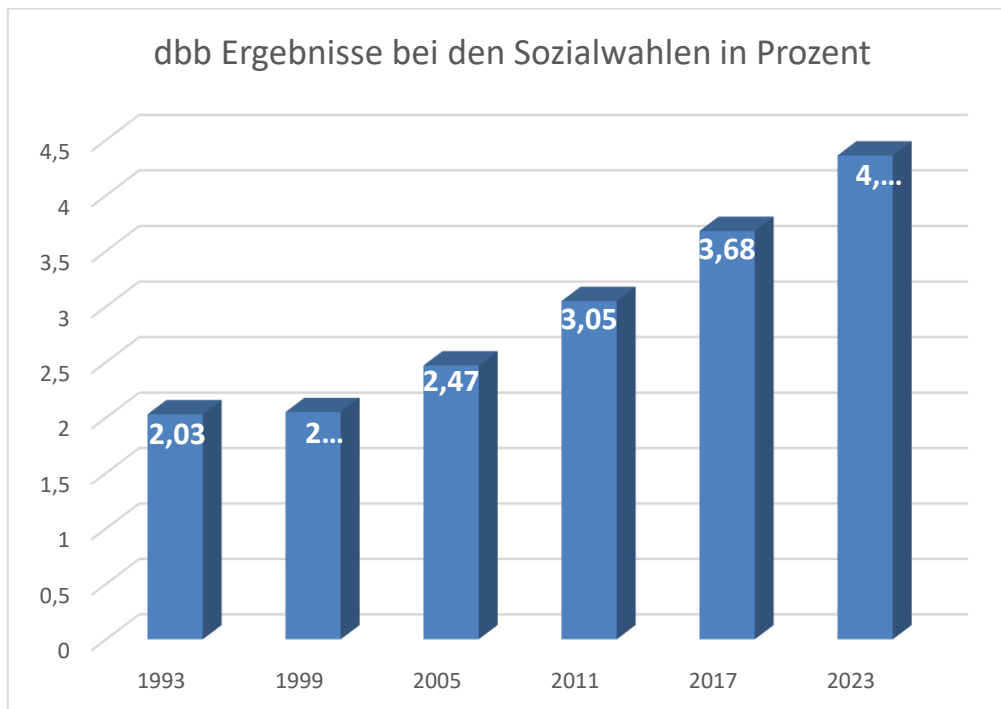
Auf der Leistungsseite steigen die Beträge der Pflegesachleistung, des Pflegegeldes sowie die Zuschüsse zu den pflegebezogenen Eigenanteilen zum 1. Januar 2024. Dies begrüßt der dbb ausdrücklich, genauso wie die gesetzliche Verankerung der Leistungsdynamisierung verbunden mit der Koppelung an die Kerninflationsrate. Dies ist eine langjährige Forderung des dbb, die gerade in Zeiten hoher Inflationsraten unabdingbar ist. Leider tritt dieser Mechanismus das erste Mal erst 2028 in Bezug auf die vorangegangenen drei Jahre in Kraft.

Nach zum Teil kontroverser Diskussion innerhalb der Koalitionsparteien und auch in der Verbändeanhörung über die Einführung des im Koalitionsvertrag vorgesehenen Entlastungsbudgets hat die entsprechende gemeinsame Inanspruchnahmemöglichkeit der Leistungen der Kurzzeit- und der Verhinderungspflege zu einem Betrag nun doch Einzug ins Gesetz gefunden. Dies begrüßt der dbb ebenfalls, entspricht dies doch einer langjährigen Forderung des dbb, die zu einer deutlichen Vereinfachung und höheren Inanspruchnahme der Betroffenen führen wird. Das sogenannte Entlastungsbudget soll zum 1. Juli 2025 wirksam werden.



## Erfolg für den dbb bei den Sozialwahlen

Nach dem offiziellen Wahlergebnis konnte der dbb sein Ergebnis bei den Sozialwahlen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund von 3,69 Prozent im Jahr 2017 auf nun 4,36 Prozent verbessern und damit einen Platz in der Vertreterversammlung gewinnen! Auch die GdS konnte ihr Ergebnis von 1,28 auf 1,61 Prozent steigern.



## Reform der Krankenhausversorgung

Die Grundsatzkommission befasste sich auch mit den Forderungen nach einer modernen und bedarfsgerechten Krankenhausversorgung. Die vielfach angekündigte und langsam konkreter werdende Krankenhausreform nimmt langsam Gestalt an. Die dbb Forderung nach einer Ergänzung des Fallpauschalensystems um eine pauschale Finanzierung der sogenannten Vorhaltekosten hat offensichtlich Gehör gefunden. Sie findet sich in den Plänen des Bundesgesundheitsministers ebenso wie eine stärkere Fokussierung auf Qualitätssicherung und Erleichterungen für das Pflegepersonal wieder. Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich diese Vorhaben realisieren lassen.

### Beschlüsse des Gewerkschaftstages 2022 des dbb zur Sozialpolitik

Der Vorsitzende der dbb-Grundsatzkommission, Maik Wagner, betonte, dass die Anträge des Gewerkschaftstages 2022 das Grundgerüst der künftigen Arbeit der Kommission bilden. Die Agenda gebe dabei überwiegend die Politik vor. Dennoch wolle man sich nicht treiben lassen, sondern eigeninitiativ Forderungen voranbringen. Dies geschehe, abgesehen von der Beteiligung im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren, in der Regel durch regelmäßige Politikergespräche sowie die Arbeit auf Fachebene.

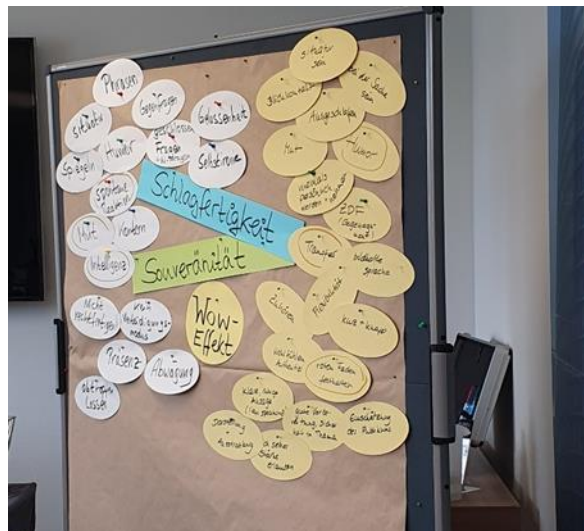
*Manfred Eichmeier/dbb Grundsatzkommission Sozialpolitik*



## Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung

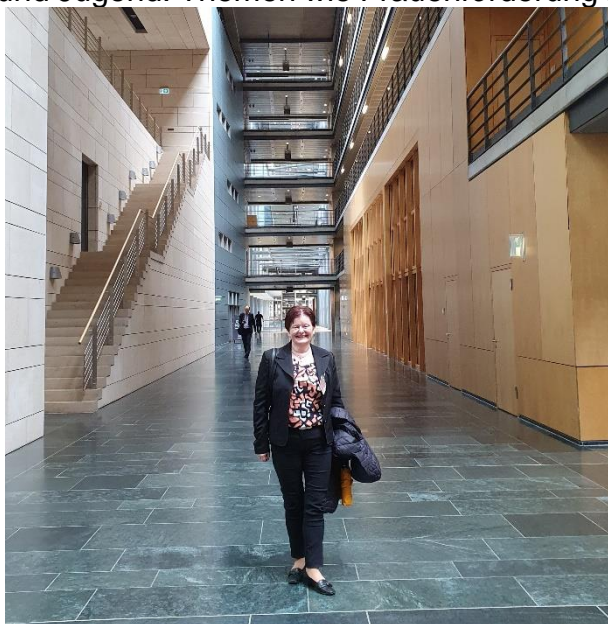
### dbb frauen: Seminar und politische Gespräche in Berlin

Mit einem dreitägigen Seminar „Rhetorik und starker Auftritt – Frauenpower durch mentale Stärke“ in Berlin schloss im April das Mentoring-Programm für Neumitglieder der Hauptversammlung der dbb frauen. Die Teilnehmerinnen, darunter GdV-Bundesfrauenvertreterin Karin Kuhbandner, holten sich im letzten Teil des Mentoring-Programms „rhetorischen Feinschliff“ und lernten, Stimme und Körpersprache wirkungsvoll einzusetzen, „rhetorische Weichmacher“ zu vermeiden, mit Lampenfieber umzugehen, schlagfertig zu reagieren, in schwierigen Diskussionen zu überzeugen und vieles mehr.



*Was verbindet Ihr mit dem Begriff „Schlagfertigkeit“ und wodurch zeichnen sich gute Reden aus? – Eindrücke aus dem Rhetorik-Seminar (Foto: Kuhbandner)*

Höhepunkt des Abschluss-Seminars war ein Besuch im Bundestag zum Gespräch mit MdB Ulrike Bahr, SPD, Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Themen wie Frauenförderung im öffentlichen Dienst, eine bessere Unterstützung pflegender Angehöriger, das neue Familienstartzeitgesetz und vieles mehr wurden erörtert. Karin Kuhbandner nutzte das Gespräch, um die Ausschussvorsitzende zu bitten, bei Gesetzesvorhaben immer auch die Exekutive im Blick zu haben. Insbesondere das Elterngeldgesetz (BEEG), das durch das Familienstartzeitgesetz ein weiteres Mal geändert werde, sei inzwischen so komplex, dass es den Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr erklärt und von den vollziehenden Behörden kaum mehr bewältigt werden könne.



*GdV-Bundesfrauenvertreterin Karin Kuhbandner im Jakob-Kaiser-Haus des Bundestags (Foto: Kuhbandner)*

Anschließend statteten die Teilnehmerinnen dem Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) einen Besuch ab und erfuhren von Anna Riecken, Leiterin des Referats für Frauen in Führungspositionen und Gleichstellungsfragen im öffentlichen Dienst,



welche Anstrengungen das BMFSFJ unternimmt, um die Gleichstellung in Bundesbehörden voranzutreiben und mehr Frauen in Führungspositionen zu bringen. Auch aktuelle frauenpolitische Vorhaben auf europäischer Ebene wurden den Teilnehmerinnen vorgestellt, so die EU-Richtlinien zu Führungspositionen und für mehr Lohntransparenz.



*dbb frauen-Vorsitzende Milanie Kreutz, MdB Ulrike Bahr und stv. dbb frauen-Vorsitzende Michaela Neersen (GdV), vorne, zweite bis vierte von links, im Kreis der Seminar-Teilnehmerinnen (Foto: dbb frauen)*

Begonnen hatte das Mentoring-Programm mit einem zweitägigen Seminar im Februar letzten Jahres, in denen den Teilnehmerinnen vermittelt wurde, wie Mentoring funktioniert und welche Ziele damit erreicht werden können. Ferner befassten sich die Teilnehmerinnen mit der Rolle der Gleichstellungsbeauftragten und den unterschiedlichen Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder. Viele Tipps gab es zum Aufbau einer Frauenvertretung und zur Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit. Als zweiter Teil des Mentoring-Programms wurde eine „Schreibwerkstatt“ angeboten, in der die Teilnehmerinnen lernten, wie man Berichte für Veröffentlichungen interessant gestaltet.

Mit dem Mentoring-Programm der dbb frauen wurden die Teilnehmerinnen bestens auf ihre Aufgaben als Frauenvertreterinnen ihrer Fachgewerkschaft oder ihrem Landesverband vorbereitet und konnten ein wertvolles Netzwerk aufbauen.





## 14.06.2023 - dbb frauen: Frauenpolitische Fachtagung 2023

„Hinsehen, Einschreiten, Vorbeugen – Null Toleranz bei sexueller Belästigung, Gewalt und Mobbing“ lautete das Motto der frauenpolitischen Fachtagung der dbb frauen am 14.06.2023 in Berlin. Bei der hochkarätig besetzten Veranstaltung im dbb forum beschäftigten sich die Teilnehmerinnen und auch einige Teilnehmer mit den verschiedenen Erscheinungsformen von Übergriffen und Mobbing, erfuhren, welche Personen besonders gefährdet sind und was getan werden kann und muss, um entsprechende Vorfälle zu verhindern bzw. wie man Betroffenen helfen und sie unterstützen kann.

dbb frauen-Vorsitzende Milanie Kreutz verwies in ihrer Auftaktrede darauf, dass etwa jede fünfte Frau bereits sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt habe. Solche Übergriffe seien nicht nur für die Betroffenen schädlich, sondern die ganze Arbeitsum-



Milanie Kreutz bei ihrer Rede (Foto: dbb/Marco Urban)

gebung leide darunter. In vielen Behörden oder Dienststellen würden derartige Vorfälle oft kleingeredet. Die Arbeitgeberseite müsse sich dem Problem endlich stellen. Sie forderte Schulungen und Maßnahmen, um das Bewusstsein für diese Problematik zu schärfen, Betroffene bestmöglich zu unterstützen und die Schaffung einer sicheren Arbeitsumgebung für alle zu fördern.

dbb-Vorsitzender Ulrich Silberbach betonte, dass es bei sexualisierter Gewalt und Belästigung sowie bei Mobbing gerade im öffentlichen Dienst keine Toleranz geben dürfe. Gerade der Staat als Arbeitgeber stehe besonders in der Pflicht und sollte für die Gesellschaft und die Privatwirtschaft ein Vorbild sein.

Lisa Paus, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, betonte: „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine Form von Gewalt, die sich vor allem gegen Frauen richtet und bei der es in erster Linie um die Demonstration von Macht geht. „Wir dürfen und wir werden es nicht hinnehmen! Schutz und Unterstützung sowie das Recht auf einen Arbeitsplatz ohne sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt – das gilt für alle. Und klar ist zugleich: Der öffentliche Dienst muss Vorbild im Kampf gegen sexuelle Belästigung sein.“



Bundesfamilienministerin Lisa Paus (Foto: dbb/Marco Urban)



Katrin Walter, Abteilungsleiterin für den öffentlichen Dienst im Bundesinnenministerium (BMI), betonte die Wichtigkeit gesetzlicher Maßnahmen – einen Rahmen bilde die Istanbuler Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die seit Februar 2023 uneingeschränkt auch in Deutschland gilt. Das BMI plane die Schaffung spezieller Ansprechstellen bei der Polizei, wo Betroffene Hilfe bekommen sollen. Auch intern wolle das BMI klare Zeichen gegen Gewalt, Mobbing und Schikane setzen. Wer einen Übergriff begehe, verletze damit arbeits- und dienstrechtliche Pflichten; dies könne strafrechtlich, zivilrechtlich oder beamtenrechtlich geahndet werden. Führungskräfte müssten bei entsprechenden Vorfällen sofort einschreiten.

Dr. Sabine Jenner, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte an der Charité Berlin und Co-Autorin der Studie „Watch Protect Prevent – Schutz und Prävention von sexueller Belästigung“, berichtete von einigen Vorfällen aus der Charité und welche Maßnahmen dort ergriffen wurden, um Betroffene bestmöglich zu schützen und im Bedarfsfall zu unterstützen. Sie betonte, dass es bei Grenzverletzungen auf die Perspektive der Betroffenen ankomme: „Die Verletzung der Würde wird durch die Betroffenen definiert, nicht durch die Verursachenden.“ Grenzverletzungen seien zudem auch immer Machtdemonstrationen – daher seien unter anderem junge Menschen besonders gefährdet, Opfer von Übergriffen oder Mobbing zu werden.

Sandra Maurer, Rechtsanwältin und Co-Autorin des Buchs „Mobbing und sexuelle Belästigung im öffentlichen Dienst“, ging in ihrem Vortrag vor allem auf die gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen von lange andauerndem Mobbing ein. Betroffene würden misstrauisch, seien ständig auf der Hut und in Verteidigungshaltung. Der Stress, der dadurch entstehe, wirke sich auf die Leistungsfähigkeit, die Psyche und schließlich auch auf den Kollegenkreis aus. Mobbing verursache nicht nur psychische und gesundheitliche Schäden, sondern – durch Leistungsabfall und Fehlzeiten – auch enorme volkswirtschaftliche Schäden. Aus ihrer Sicht müsse Prävention gegen Mobbing schon in der Kita und der Schule beginnen, denn die Kinder und Jugendlichen seien die Arbeitskräfte der Zukunft. Wertschätzung und Respekt sollten idealerweise im Elternhaus vermittelt werden, aber Kitas und Schule spielten eine enorm wichtige Rolle. Leider belegen Studien, dass statistisch gesehen ein bis zwei Kinder je Schulklasse selbst Opfer von Mobbing werden. Auch hier gebe es also noch viel zu tun.

Ferda Ataman, unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung, ging zunächst auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ein. Sexuelle Belästigung falle immer in den Anwendungsbereich des AGG, Mobbing nur, wenn es mit den sechs vom AGG geschützten Tatbeständen – ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität – in Verbindung stehe. Arbeitgeber seien verpflichtet, AGG-Beschwerdestellen einzurichten;



*Ferda Ataman, unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung (Foto: dbb/Marco Urban)*



viele Beschäftigte wüssten aber nicht, dass es diese gebe. Und selbst wenn sie das wüssten, scheuten viele Betroffene, sich dorthin zu wenden – aus Angst vor negativen Konsequenzen für sie selbst.

Ataman schlug fünf Maßnahmen vor, wie Arbeitgeber Übergriffen vorbeugen und diese nachverfolgen können: Die Schaffung klarer Prozesse bei Belästigungsfällen, beispielsweise in einer Dienstvereinbarung, auf diese Prozesse und die Anlaufstellen aufmerksam machen, verpflichtende Fortbildungen zur Sensibilisierung und Aufklärung, regelmäßige anonyme Mitarbeiterbefragungen und die Festlegung von Verhaltensgrundsätzen für den Betrieb/die Dienststelle.

Ferner halte sie eine Änderung des AGG für erforderlich. Bisher haben Betroffene nur zwei Monate Zeit, eine Entschädigung zu fordern. Diese Zeitspanne sei zu kurz, da die Entscheidung, gegen einen Vorfall vorzugehen, den Betroffenen oftmals schwerfalle.

Anschließend diskutierten neben Milanie Kreutz und Sandra Maurer auch Kathrin Böhrer, juristische Referentin im Beratungsreferat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, und Dr. Nina Guérin, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg, mit dem Publikum in einer Fishbowl-Debatte Konzepte und Maßnahmen für den Schutz am Arbeitsplatz. Moderiert wurde die Debatte von Boussa Thiam, die u.a. für den WDR, Deutschlandfunk Kultur und den RBB tätig ist.

*Die Delegation der GdV: von links Karin Kuhbandner (GdV-Bundesfrauenvertretung), Michaela Neersen (stv. Vorsitzende der dbb frauen), Ute Netzker (GdV Sachsen-Anhalt); Foto: Michaela Neersen*



*Karin Kuhbandner*



## Aus dem Tarifbereich

Nach zähen Verhandlungen wurde auf der Grundlage der Einigungsempfehlung der Schlichtungskommission in der Tarifrunde für die Beschäftigten von Bund und Kommunen bekanntlich folgender Kompromiss erreicht:

Eckpunkte der Einigung:

- Ein steuer- und sozialabgabenfreies Inflationsausgleichsgeld in Höhe von 3.000 Euro (stufenweise Auszahlung ab Juni 2023).
- Ab dem 1. März 2024 Erhöhung der Tabellenentgelte um 200 Euro (Sockelbetrag) und anschließend um 5,5 Prozent (Anpassung des Erhöhungsbetrags auf 340 Euro, wo dieser Wert nicht erreicht wird).
- Ausbildungs- und Praktikantenentgelte werden zum gleichen Zeitpunkt um 150 Euro erhöht.
- Vertragslaufzeit: 24 Monate

Der dbb Vorsitzende Ulrich Silberbach äußerte sich wie folgt:

„Das Ergebnis könne sich aber durchaus sehen lassen. 3.000 Euro Inflationsausgleich und mindestens 340 Euro tabellenwirksame Erhöhung für jede und jeden. Prozentual liegen allein die Tabellenerhöhungen – je nach Entgeltgruppen – damit zwischen 8 und 16 Prozent.“

Für die GdV ist das Ergebnis der Tarifverhandlungen zwar ein Kompromiss, schmerzt aber in einigen Punkten. Dies betrifft sowohl die lange Laufzeit sowie die relativ späte tabellenwirksame Erhöhung.

### Zur bevorstehenden Tarifrunde zum TV-L

Im Herbst beginnt auch für die GdV bereits die nächste Tarifrunde, dieses Mal für die Beschäftigten der Länder. Die Erwartungen sind enorm hoch, denn in der Vergangenheit blieben die Tarifabschlüsse zum TV-L stets hinter den Tarifabschlüssen zum TVöD zurück und damit besteht nicht nur wegen der Inflation ein großer Nachholbedarf. Zwischenzeitlich sind bei den Einkommen der Beschäftigten der Länder, nach den erfolgreichen Tarifverhandlungen zum TVöD, deutliche Unterschiede entstanden. Folgende Beispiele belegen dies:

Entgeltgruppe / Erfahrungsstufe	Bruttobetrag TVöD ab 01.03.2024	Bruttobetrag TV-L derzeit	Unterschiedsbetrag absolut	Unterschiedsbetrag relativ
EG 6 / 6	3.708,02 €	3.362,77 €	345,25 €	-10,3 %
EG 9b / 6	5.018,11 €	4.423,96 €	594,15 €	-13,4 %
EG 11 / 6	5.975,19 €	5.379,28 €	595,91 €	-11,1 %



Die Einkommensunterschiede zwischen dem TVöD und TV-L werden im Jahr 2024 also mehr als 10 Prozent betragen.

Als GdV fordern wir eine deutliche Erhöhung der Einkommen für die Tarifbeschäftigten und für die Beamten in der bevorstehenden Einkommensrunde. Dies auch insbesondere im Hinblick auf die Personalgewinnung und Personalbindung im Geltungsbereich des TV-L.

In der Zeit zwischen dem 05.09.2023 und 21.09.2023 werden insgesamt sechs Regionalkonferenzen im Vorfeld der anstehenden Tarifrunde durchgeführt.

Die Konferenzen dienen der Vorbereitung der Einkommensrunde. Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gesamtsituation die Einkommensrunde sehr fordernd werden wird. Dies gilt sowohl für die Tarifbeschäftigten als auch für die Beamten.

Die Veröffentlichung der Forderungsfindung ist für den 11.10.2023 geplant. Die Termine für die Tarifverhandlungen sind bereits fixiert. Die Auftaktveranstaltung findet am 26.10.2023 statt. Weitere Termine sind für den 02.11. bis 03.11.2023 und den 07.11. bis 09.12.2023 vorgesehen.



Wir hoffen als GdV, dass uns auch in der kommenden Tarifrunde wieder zahlreiche Mitglieder unterstützen und bereit sind, für unsere berechtigten Forderungen auch „Flagge“ zu zeigen. Bei der Tarifrunde für die Beschäftigten von Bund und Kommunen konnten wir bei Protestveranstaltungen und Warnstreiks (wie auf dem Bild in Fulda) auf eine so große Unterstützung zählen, wie lange nicht mehr. Dies ist hoffentlich auch im Herbst der Fall, wenn es darum geht, den Einkommensrückstand für die Landesbeschäftigten aufzuholen.

*Detlef Mangler, Foto: GdV-Bund*



## Zu viele Hampel in der Ampel

An Optimismus mangelt es unserem Bundeskanzler wahrlich nicht. "Ich stehe am Anfang meiner Amtszeit als Bundeskanzler" ließ er die Journalisten anlässlich seiner traditionellen Sommerpressekonferenz am 14.07.2023 wissen. Diese These überraschte angesichts des monatelangen Dauerstreits in der Ampel und der aktuellen Umfragewerte, die die AfD vor der SPD sehen, dann doch den einen oder anderen, auch wenn man von Politikern Selbstkritik generell nicht erwarten darf. Voll des Lobes war der Bundeskanzler auch über die bisher schon umgesetzten Koalitionsvorhaben. Diese Einschätzung dürften aber wohl nicht einmal alle Mitglieder der Bundesregierung teilen.

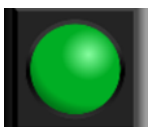
Im Folgenden möchte sich die GdV darauf beschränken, einen kritischen Blick auf die bisherige Umsetzung der im Koalitionsvertrag vom 24.11.2021 aufgelisteten Vorhaben zu werfen, soweit sie die Aufgaben der Versorgungsämter betreffen. Die Ampelfarben zu den einzelnen Reformvorhaben stehen dabei nicht für eine Partei, sondern für den Stand der Umsetzung:



### Inklusion

*Wir legen den Schwerpunkt auf die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen. Wir werden die neu geschaffenen einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber weiterentwickeln und eine vierte Stufe der Ausgleichsabgabe für jene einführen, die trotz Beschäftigungspflicht keinen Menschen mit Behinderungen beschäftigen. Vollständig an das Integrationsamt übermittelte Anträge gelten nach sechs Wochen ohne Bescheid als genehmigt (Genehmigungsfiktion).*

*Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe wollen wir vollständig zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzen. Wir wollen alle unsere Förderstrukturen darauf ausrichten, dass Menschen so lange und inklusiv wie möglich am Arbeitsleben teilhaben. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement wollen wir als Instrument auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite stärker etablieren mit dem Ziel, es nach einheitlichen Qualitätsstandards flächendeckend verbindlich zu machen (Beispiel "Hamburger Modell"). Dabei setzen wir auch auf die Expertise der Schwerbehindertenvertrauenspersonen.*



Dieses Koalitionsvorhaben hat die Bundesregierung mit dem "Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts", das auch ein Schwerpunkt dieser Ausgabe ist, umgesetzt.

### Feststellungsverfahren nach dem SGB IX

*Im Rahmen des regelmäßigen Umtauschs des klassischen Schwerbehindertenausweises wird dieser auf den digitalen Teilhabeausweis umgestellt.*



Dieses Koalitionsvorhaben steckt noch in den Kinderschuhen. Die GdV hat dieses Vorhaben am 15.02.2022 in einem gemeinsamen Gespräch mit der Abteilung V des BMAS erörtert und dabei kurz die eigenen Vorstellungen skizziert. Seitdem herrscht Stillstand und das Vorhaben droht von den Absichten der EU-Kommission zur Einführung eines Europäischen Behindertenausweises überrollt zu werden. Unabhängig von dem im Koalitionsvertrag genannten Vorhaben wird aber im Land Brandenburg derzeit bereits sehr intensiv an der Konzeption zur Entwicklung einer App gearbeitet. Diese sogenannte Ausweis-App soll den Nachweis des Status als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie den Nachweis des Beiblattes mit Wertmarke abbilden. Der digitale Ausweis in Form der Ausweis-App soll den Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat ergänzen, bis die Schwerbehindertenausweisordnung entsprechend ergänzt worden ist. Ziel ist es, die sich aus festgestellten Behinderungen ergebenden Nachteilsausgleiche digital bereitzustellen und nutzbar zu machen.



### **Elterngeldgesetz**

*Wir werden Familien dabei unterstützen, wenn sie Zeit für Erziehung und Pflege brauchen und dabei Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlich aufteilen wollen. **Wir werden das Elterngeld vereinfachen, digitalisieren** und die gemeinschaftliche elterliche Verantwortung stärken. Wir werden eine zweiwöchige vergütete Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach der Geburt eines Kindes einführen. Diese Möglichkeit soll es auch für Alleinerziehende geben. Den Mutterschutz und die Freistellung für den Partner bzw. die Partnerin soll es bei Fehl- bzw. Totgeburt künftig nach der 20. Schwangerschaftswoche geben.*

*Die Partnermonate beim Basis-Elterngeld werden wir um einen Monat erweitern, entsprechend auch für Alleinerziehende. Wir werden einen Elterngeldanspruch für Pflegeeltern einführen und den Anspruch für Selbstständige modernisieren. Für die Eltern, deren Kinder vor der 37. Schwangerschaftswoche geboren werden, erweitern wir den Anspruch auf Elterngeld. Wir werden den Basis- und Höchstbetrag beim Elterngeld dynamisieren. Wir verlängern den elternzeitbedingten Kündigungsschutz um drei Monate nach Rückkehr in den Beruf, um den Wiedereinstieg abzusichern. Wir werden die Kinderkrankentage pro Kind und Elternteil auf 15 Tage und für Alleinerziehende auf 30 Tage erhöhen.*

Eine Vereinfachung des Elterngeldvollzuges ist weit und breit nicht in Sicht. Stattdessen sickerte ein Referentenentwurf durch, der den Vollzug weiter verkomplizieren würde. Der Entwurf wurde von vielen Seiten kritisiert und befindet sich weiter in der Abstimmung. Mit der vor kurzem bekanntgewordenen Absicht, die Einkommensgrenze von 300.000 Euro auf 150.000 Euro herabzusetzen ist das Elterngeld endgültig zum Zankapfel der Bundesregierung geworden. Die weitere Entwicklung ist völlig offen.



Von einer Dynamisierung des Basis- und Höchstbetrages möchte die Ampelkoalition wegen der nötigen Sparmaßnahmen für den Haushalt 2024 anscheinend Abstand nehmen.



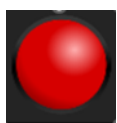
## Soziales Entschädigungsrecht

*Im Einvernehmen mit den Ländern erleichtern wir die Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden, passen die Definition der Opfergruppen an die Forschung an und dynamisieren die SED-Opferrente. Wir richten ergänzend einen bundesweiten Härtefallfonds für die Opfer ein und entwickeln hierfür die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge weiter.*

*Wir schließen Lücken im Opferentschädigungsrecht und bei der Opferhilfe.*

Die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur, Evelyn Zupke, hat bei der Vorstellung ihres Jahresberichtes am 16.06.2023 die Bundesregierung daran erinnert, dass der Koalitionsvertrag vorsehe, einen bundesweiten Härtefallfonds einzurichten und für diesen nochmals mit Nachdruck geworben.

Von einer Schließung der Lücken im Opferentschädigungsgesetz und bei der Opferhilfe (diese sind bis heute nicht näher konkretisiert worden) ist der GdV bisher nichts bekannt. Dieses Vorhaben sorgt sowieso eher für Verwunderung, weil das SGB XIV parteiübergreifend im Bundestag beschlossen wurde und es dann schon erstaunlich ist, dass sich bereits Lücken aufgetan haben, bevor das SGB XIV in Kraft tritt. Das BMAS ist derzeit außerdem noch beschäftigt, die Lücken bei den für die Einführung des SGB XIV erforderlichen Verordnungen zu schließen. Außerdem klafft ja bei der Personalausstattung in vielen Ländern noch ein großes Loch; vom Krater, der durch das Desaster mit dem Ausfall der Software entstanden ist, ganz zu schweigen.



Da sich die Parteien in der zweiten Hälfte einer Legislatur meist schon im Wahlkampfmodus befinden, sind Prognosen über die weitere Umsetzung dieser Koalitionsvorhaben nur schwer möglich. Am wahrscheinlichsten sind Änderungen im Elterngeldgesetz, da hier allein schon die im Haushalt 2024 beabsichtigten Einsparungen für Druck sorgen. Ob der digitale Teilhabeausweis in dieser Legislatur noch kommt, ist angesichts der Debatten um den Europäischen Behindertenausweis eher fraglich. Die geplanten Änderungen im Sozialen Entschädigungsrecht dürften für die Ampel nicht von oberster Priorität sein. Dass alle Koalitionsvorhaben tatsächlich noch umgesetzt werden, hält die GdV für unrealistisch. Dafür gibt es in der Ampel zu viele Hampel.



Manfred Eichmeier





### Deine Empfehlung zahlt sich aus

Exklusive Prämien für dich und die Geworbenen.

Als Mitglied in der GdV profitierst du von vielen Vorteilen. Lass jetzt auch deine Kollegen daran teilhaben und stärke dadurch gleichzeitig unsere Gemeinschaft. Als Dankeschön gibt es Prämien für dich und die Geworbenen.

#### Tipp:

Alle Mitglieder in der GdV erhalten Zugang zu den exklusiven Angeboten von dbb vorsorgewerk und dbb vorteilsClub.

### Unser Dankeschön für dich:

**15 Euro** Einkaufsgutschein\*

\* Bestellweise von amazon.de oder wunschgutschein.de. Voraussetzung: Das geworbene Neumitglied registriert sich im dbb vorteilsClub.

**Einfach empfehlen auf [gdv-bund.de](http://gdv-bund.de)**



## Einführung des SGB XIV steht vor der Tür

Die Einführung des SGB XIV steht vor der Tür und noch immer sind nicht alle Hausaufgaben erledigt.

Im SGB XIV selbst gibt es noch Unklarheiten und Regelungslücken, die durch Gesetzesänderungen behoben werden müssen, damit ein Vollzug überhaupt möglich wird.

Auch die benötigten Verordnungen sind teilweise noch nicht beschlossen.



An allen Ecken wird noch geschraubt, nachjustiert und angehört. Referentenentwürfe und Omnibusgesetze mit bruchstückhaften Änderungen überholen sich zum Teil und machen mittlerweile das Zusammenführen der (beabsichtigten) Änderungen äußerst schwierig.

Hinzu kommt noch, dass nach der Blamage bei der einheitlichen Software für das SGB XIV die Länder derzeit mit Hochdruck an Minimal- oder Ersatzlösungen stricken, um zum 01.01.2024 wenigstens Zahlungen gewährleisten zu können.

Nachfolgend versuchen wir deshalb einen Überblick über die zwischenzeitlich erfolgten sowie über die angestrebten Änderungen im Kontext des SGB XIV zu geben.

### Änderungen des SGB XIV

Bereits mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vom 06.06.2023 (BGBL 2023 I Nr. 146) wurde neben der Änderung der Zusammensetzung des Sachverständigenbeirats beim BMAS auch das SGB XIV geändert.

Auf die wörtliche Wiedergabe der Änderungen verzichten wir an dieser Stelle und machen nur einige erläuternde Ausführungen zu den wesentlichen Änderungen

*1. Mit der Änderung des § 12 Abs.1 SGB XIV wird die Ausschlussfrist zur Übernahme von Dolmetscherkosten nur für den Bereich der Traumaambulanzen auf 10 Jahre erweitert.*

Diese Beschränkung auf die Traumaambulanzen ist nicht überzeugend, da gerade im Anschluss an die möglichen 15 Sitzungen die eigentliche medizinische Behandlung erfolgt. Nach dem jetzigen Gesetzeswortlaut wäre jedoch nach diesen Sitzungen Schluss und Dolmetscher- und Übersetzungskosten können nicht mehr vom Träger der Sozialen Entschädigung übernommen werden. Selbst bei dem Verweis nach § 35 SGB XIV auf weitere psychotherapeutische Angebote wäre das nicht möglich. Nach unserer Auffassung sollte für die schnellen Hilfen generell keine solche Befristung gelten.

*2. Mit der Änderung des § 87 Absatz 4 SGB XIV wurde ein Fehler behoben, durch den der Gesetzestext offensichtlich keinen Sinn mehr machte und sogar dazu geführt hätte, dass Waisen während eines Freiwilligendienstes ab dem Inkrafttreten zum 1.1.2024 keine Entschädigungszahlungen mehr bekommen konnten. Durch die*



*Änderung wird dieses Versehen korrigiert und die Regelung an den bisherigen § 45 BVG angeglichen*

*3. Mit der Ergänzung des § 144 Absatz 2 SGB XIV wurde klargestellt, dass bei Leistungsempfängern, die sowohl Leistungen als Hinterbliebene als auch als Geschädigte erhalten, z.B. aufgrund eines Schockschadens nach § 14 Absatz 2 SGB XIV, nicht beide Ansprüche bei Vorliegen der in § 144 SGB XIV genannten Voraussetzungen erlöschen. Es soll lediglich die von der verstorbenen Person abgeleitete Leistung an Hinterbliebene entfallen.*

*4. Mit der Ergänzung des § 152 Absatz 2 sollte klargestellt werden, dass die Entscheidung für das neue Recht rückwirkend zum Inkrafttreten des SGB XIV gilt und welche bereits erbrachten Leistungen anzurechnen sind.*

Die alte Formulierung in § 152 Absatz 2 Satz 1 SGB XIV ließ unterschiedliche Auslegungen zu, ob die nach den Kapiteln 1 bis 22 gewählten Leistungen erst für die Zeit nach der Wahlausübung („ex nunc“) oder bereits ab Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 2024 („ex tunc“) beansprucht werden können. Damit würden den Berechtigten die zugedachten Vorteile regelmäßig für längere Zeit vorenthalten; mindestens bis zur Bestandskraft des Bescheides über die Besitzstandsleistungen. Auf die Dauer des Verwaltungsverfahrens bis zu diesem Bescheid haben Berechtigte aber nur wenig Einfluss.

Bereits erbrachte Besitzstandsleistungen (nach § 144 SGB XIV aus dem Bereich der KOV) sind nach der Konkretisierung auf Leistungen in der Folge der Ausübung des Wahlrechts anzurechnen.

Weiterhin nicht geregelt sind aber aus Vollzugssicht die folgenden wichtigen Punkte:

- Auf welche Leistungen des neuen Rechts wird angerechnet? Nur auf die Entschädigungszahlungen oder auf alle Geld- bzw. Sachleistungen?
- Wie soll mit den unterschiedlichen Kostenträgerregelungen des alten und neuen Rechts umgegangen werden? Soll eine Rückabwicklung bereits vereinnehmter oder ausgezahlter Bundesanteile erfolgen?
- Wie soll mit nachträglichen Leistungserhöhungen der Besitzstandsleistungen durch Rechtsmittelverfahren umgegangen werden. Werden diese dann auch später noch angerechnet?
- Ggf. weitere erbrachte Besitzstandsleistungen (§§ 145, 146.147 SGB XIV) sollen von dieser Anrechnung ausgenommen sein? Nach unserem Verständnis sind Leistungen nach § 145 ff SGB XIV völlig unabhängig von den Auswirkungen des Wahlrechts nach § 152 SGB XIV zu verstehen.

*5. Die Neufassung des § 157 SGB XIV gibt den Ländern die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Verwaltungshoheit bei der Durchführung des Gesetzes die zuständigen Behörden selbst zu bestimmen.*



Die nächsten Änderungen sind mit dem Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz - SGB XII-/SGB XIV-AnpG) in der „**Gesetzgebungspipeline**“.



Der Gesetzgeber sagt dazu, dass durch die zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des SGB XIV liegenden drei Jahre sich die Notwendigkeit ergeben hat, redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen vorzunehmen.

Aus unserer Sicht handelt es sich aber nicht nur um „Korrekturen und Klarstellungen“, sondern auch um eminent wichtige Änderungen für den Vollzug.

Nachdem der ursprüngliche Gesetzesentwurf der Bundesregierung nicht alle der notwendigen Änderungen enthielt, z.B. fehlte die

- *Änderung des § 60 SGB XIV zur Aussetzung der Spitzabrechnung mit den Krankenkassen und der übergangsweisen pauschalen Abrechnungsmöglichkeit*
- *Neufassung § 57 Absatz 5 SGB XIV - Versorgung mit Hilfsmitteln durch die zuständige Unfallkasse des Landes / Wahrnehmung der sich aus dem Medizinprodukterecht ergebenden Pflichten,*
- *Neufassung § 61 Abs. 1 und 2 SGB XIV - Erstattung an Unfallkassen der Länder,*
- *Neufassung § 143 Absatz 1a SGB XIV – Aufgabenübergang / Medizinprodukterecht / Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit gegenüber Anwendern und Dritten und*
- *Änderung der § 126 ff SGB XIV - vorübergehende Aussetzung der Erhebungs- und Übermittlungspflichten,*

haben die Bundesländer gemeinsam versucht, diesen Entwurf durch Änderungsanträge im Bundesratsverfahren doch noch einigermaßen vollzugstauglich hinzubekommen.

Nach aktuellem Stand liegt die Stellungnahme des Bundesrates vom 07.07.2023 - Drucksache 224/23 (Beschluss) vor, mit der auch die obigen Änderungsvorschläge unterbreitet werden. Weitere Änderungsvorschläge sind u.a.

- Einfügung des „§ 122a Zahlung“, mit dem die Leistungen in Monatsbeträgen zuerkannt, auf volle Eurobeträge aufgerundet und monatlich im Voraus gezahlt werden sollen.

Damit wird diese Lücke zum bisherigen Leistungsrecht des § 66 Absatz 1 (BVG) geschlossen.



- Einfügung des „§ 128a Übergangstatistik“, mit dem für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 abweichend von § 127 und § 128 nur eingeschränkte statistische Merkmale erhoben werden.

Diese Änderung ist notwendig, da die in Ländern derzeit erarbeiteten EDV-Minimallösungen nicht die statistischen Merkmale der §§ 127 ff. liefern können.

Da das weitere Gesetzgebungsverfahren erst nach der Sommerpause weitergeht, bleibt letztendlich abzuwarten, welche der Vorschläge von der Bundesregierung angenommen werden.

Im Interesse eines verwaltungstauglichen Vollzuges des SGB XIV ab dem 01.01.2024 sollten diese jedoch nicht ignoriert werden.

### **Änderung der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV)**

Wie oben bereits ausgeführt, wurde mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vom 06.06.2023 die Zusammensetzung des Sachverständigenbeirats Versorgungsmmedizinische Begutachtung im SGB IX beim BMAS geändert.

Mit Artikel 11 des Gesetzes wurden § 2 Satz 2 sowie die §§ 3 und 4 der bisherigen Versorgungsmedizin-Verordnung deshalb aufgehoben. Es sollte sich lediglich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates handeln. Die §§ 3 und 4 VersMedV (Beirat und „Fortentwicklung“ der VersMedV) finden sich im ersetzenden § 153a SGB IX wieder (Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes).

Jedoch sind dabei die aus unserer Sicht überaus wichtigen Grundsätze der Aufstellung und Fortentwicklung der VersMedV, die zuvor ausdrücklich mit folgenden Worten:

*„Die Anlage wird auf der Grundlage des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft unter Anwendung der Grundsätze der evidenzbasierten Medizin erstellt und fortentwickelt.“*

in § 2 S. 2 VersMedV beschrieben waren, nicht vollständig in § 153a SGB IX übernommen worden.

Es fehlt aus unserer Sicht nun im § 153a SGB IX an einer gesetzlichen Verankerung der „Grundsätze der evidenzbasierten Medizin“.

Nachfolgend wurde durch die Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung und der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 23.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 158 vom 23.06.2023) eine weitere Änderung der VersMedV vorgenommen.

Im Sozialen Entschädigungsrecht setzt ein Leistungsanspruch voraus, dass die Folgen einer gesundheitlichen Schädigung ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen sind. Die Ursächlichkeit („Kausalität“) muss grundsätzlich nachgewiesen sein.

Am 1. Januar 2024 tritt § 4 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (Soziale Entschädigung - SGB XIV) in Kraft. Diese Neuregelung enthält eine



Beweiserleichterung für die Anerkennung psychischer Störungen bei Gewaltopfern. Da auch im Bereich der sozialen Entschädigung die versorgungsmedizinische Begutachtung der Betroffenen nach der Versorgungsmedizin-Verordnung erfolgt, war diese an die neue Beweiserleichterung anzupassen. Die neue Vermutungsregelung ist nun in die Versorgungsmedizinischen Grundsätze aufgenommen worden, indem dem Teil C Nummer 3.4 die entsprechenden Regelungen 3.4.4 bis 3.4.6 angefügt wurden.

Positiv können wir hierzu vermerken, dass

- internationale Klassifikationen auf die ICD 10 bzw. 11 und das DSM V eingegrenzt wurden,
- die Diagnose ärztlich gesichert sein muss – bspw. Psychologen also nicht ausreichen,
- unter Nr. 3.4.4 formuliert ist, dass auch die Vermutung letztlich eine Kausalitätsprüfung beinhaltet,
- der „Prüfauftrag zur Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs nach Nummer 3.4.1 bis 3.4.3“ nun gleich unmittelbar nach Nr. 3.4.4 als Nr. 3.4.5 eingeordnet wurde.

Gewünscht hätten wir uns in diesem Zusammenhang noch, dass

- Formulierungen rechtssicherer getroffen werden, so hat z.B. die „Diagnosesicherung“ nichts mit einer Differenzierung zwischen Entstehung und Verschlimmerung zu tun.
- verwaltungspraktische Fälle stärker berücksichtigt werden.

### **Verordnungen zum SGB XIV**

Folgende, für den Vollzug des SGB XIV notwendigen Verordnungen fehlen noch:

- die Verordnung zur Durchführung des Berufsschadensausgleiches nach § 89 Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (Berufsschadensausgleichsverordnung - SGBXIVBSchAV)
- die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei den besonderen Leistungen im Einzelfall im Sozialen Entschädigungsrecht (Verordnung zum Einkommen und Vermögen im SGB XIV– EVV)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Sozialen Entschädigung für Berechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-Verordnung – AuslZustV)

Derzeit sind diese Verordnungen durch das BMAS in den Anhörungsprozess eingebracht worden, sodass frühestens mit einer Verkündung im Herbst 2023 gerechnet werden kann.

Angesichts des notwendigen Vorlaufes für den Vollzug des BSA oder der besonderen Leistungen im Einzelfall halten wir das für viel zu spät.



## Formblätter/Vorlagen zum SGB XIV

Sehr erfreulich zu berichten ist, dass der zuständige Arbeitskreis im Rahmen der Kooperation die Erstellung von Korrespondenzschreiben, Anträgen, Textbausteinen und Mustern von Bescheiden zum SGB XIV bearbeitet hat.

Diese Dokumente wurden auf der BIH-Webseite veröffentlicht und stehen allen Ländern zur Nachnutzung zur Verfügung. Auf der BIH-Webseite können die Dateien unter dem nachstehenden Link heruntergeladen und dann individuell angepasst werden:

<https://intern.bih.de/intern/kooperativen-beitrag-nr-iv-schriftverkehr>

Der Zugang ist nur mit internen Rechten der BIH möglich. Diese müssen, wenn noch nicht vorhanden, beantragt werden. Die Freischaltung erfolgt durch die Geschäftsstelle der BIH und kann 1 bis 2 Werktage dauern.

Der Link zur Registrierung: <https://benutzer.bih.de/registrierung>

Unterhalb der dort angelegten Kachelstruktur befindet sich ein Gesamtvorlagenverzeichnis, in dem alle erstellten und künftig zu erstellenden Dokumente aufgeführt werden.

Derzeit wurden bereits die folgenden Teilbereiche eingestellt:

- Bescheide und Anlagen zum Kapitel 6
- Bescheide und Anlagen zum Kapitel 7
- Bescheide und Anlagen zum Kapitel 11
- Bescheide, Anlagen und Hinweisblätter zum Kapitel 9
- Bescheide und Anlagen zum Kapitel 10
- Bescheide zum Kapitel 12
- Sonstige Hinweisblätter
- Sonstige Korrespondenz
- Allgemeines

### Fazit

Zusammenfassend bleibt aber festzustellen, dass es aus Sicht der GdV mittlerweile nicht mehr „5 vor 12“, sondern eigentlich in vielen Bereichen schon zu spät ist, um die erforderlichen Prozesse in den Verwaltungen noch bis zum 01.01.2024 umzusetzen.

Ausbaden müssen das am Ende die Beschäftigten in den Verwaltungen und die Versorgungsberechtigten.

*Andre Reichenbächer, Fotos: Pixabay*





## Neuer Entwurf der Auslandszuständigkeitsverordnung

Das BMAS hat bekanntlich letztes Jahr einen neuen Entwurf einer Auslandszuständigkeitsverordnung vorgelegt, die ab 01.01.2024 für alle Berechtigten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch, und über einen Verweis in § 152 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch auf diese Verordnung auch für das SGB IX gelten soll. Soweit der Entwurf außerdem vorsah, dass die örtliche Zuständigkeit eines Landes künftig auch dann bestehen bleibt, wenn die geschädigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat verlegt, hat die GdV diese Regelung als nicht praxistauglich kritisiert. Damit hätte man nicht mehr wie bisher mit Sicherheit vom aktuellen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt einer Person im Ausland auf die örtliche Zuständigkeit im Inland schließen können. Theoretisch hätte dann jedes Bundesland künftig mit einem Versorgungsberechtigten in jedem Land der Welt korrespondieren müssen.

Das BMAS hat nun einen neuen geänderten Entwurf einer Auslandszuständigkeitsverordnung vorgelegt. § 2 der Verordnung sieht nun vor, dass die Zuständigkeit nach Maßgabe des Satzes 1 neu zu bestimmen ist, wenn die geschädigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen ausländischen Staat verlegt. Damit bleibt die Zuständigkeit nicht personenbezogen bestehen, wenn jemand in ein anderes Land verzieht. Dies ist aus Sicht der GdV ausdrücklich zu begrüßen.

Die Neuaufteilung der Zuständigkeiten wird damit begründet, dass bisher einige Bundesländer keinerlei Zuständigkeiten hatten, während die bis jetzt geltende Verteilung bei einigen anderen Bundesländern zu hohen Fallzahlen geführt hatte. Die neue Verteilung in § 2 soll zu mehr Ausgewogenheit führen. Bei der Verteilung wurde daher die Anzahl der vornehmlich im Bereich des Bundesversorgungsgesetzes und des Opferentschädigungsgesetzes laufenden Fälle sowie die Größe der einzelnen Länder berücksichtigt. Zugleich sollte in den bisherigen Bundesländern erworbene Expertise zumindest teilweise erhalten bleiben. Teilweise wurden auch Sprach- und geografisch zusammenhängende Räume zusammengefasst, um so Synergieeffekte zu nutzen.

Eine Übergangsregelung in § 4 sieht vor, dass die neue Verordnung nicht auf Fälle anzuwenden ist, in denen Geschädigte oder Berechtigte im Sinne des § 3 vor dem 1. Januar 2024 Leistungen der Sozialen Entschädigung beantragt haben. In diesen Fällen bleibt die Zuständigkeit des im Zeitpunkt der Antragstellung zuständigen Bundeslandes bestehen. Verlegen Geschädigte oder Berechtigte im Sinne des § 3 nach dem 1. Januar 2024 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland ins Ausland oder von einem ausländischen Staat in einen anderen ausländischen Staat, ist die Zuständigkeit nach Maßgabe des § 2 neu zu bestimmen.

Ein Rätsel bleibt, warum Polen weiterhin unbedingt geteilt werden muss. Während der erste Entwurf eine Aufteilung der Zuständigkeit für Polen auf 4 Länder vorsah, sind es nun immerhin nur noch zwei. Bayern ist zuständig, wenn der Nachname mit einem Buchstaben im Bereich A - M beginnt, NRW wenn der Nachname mit einem Buchstaben im Bereich N - Z beginnt. *Manfred Eichmeier*





## Wirbel um das Elterngeld

Seit Einführung des Elterngeldes zum 01.01.2007 gab es keinen so großen Wirbel um diese Leistung wie dieses Jahr. Dafür sorgte vor allem ein im Frühjahr diesen Jahres öffentlich gewordener Referentenentwurf zum Familienstartzeitgesetz.



Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung nicht nur ein Koalitionsvorhaben, sondern auch Bestimmungen der EU-Richtlinie 2019/1158/EU zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf umsetzen. Durch die Einführung eines Anspruchs für abhängig beschäftigte Partner und Partnerinnen auf eine vergütete Freistellung für die Dauer von zehn Arbeitstagen nach der Entbindung der Frau (Partnerfreistellung) sollen Eltern nach der Gesetzesbegründung zielgenauer unterstützt werden, in der frühen Familienphase Partnerschaftlichkeit gemeinsam umzusetzen.

### **Aufwand für den Gesetzesvollzug würde sich weiter erhöhen**

Das beabsichtigte Inkrafttreten für Geburten ab 01.01.2024 würde für eine kurze Umsetzungszeit sorgen, erst recht, nachdem der Gesetzentwurf vor der Sommerpause nicht mehr im Kabinett behandelt wurde. Außerdem würde sich aus Sicht der GdV erneut der Aufwand für den Vollzug des Elterngeldgesetzes erhöhen, und das, obwohl sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag auf eine Vereinfachung des Elterngeldgesetzes verständigt hatte.

Problematisch wäre insbesondere, dass nach § 3 BEEG die Partnerschaftsleistungen ähnlich wie das Mutterschaftsgeld, auf das Elterngeld angerechnet werden sollen. Die Elterngeldstellen müssen die Partnerschaftsleistungen in die Berechnung des Elterngeldes einbeziehen und die Zahlung des Elterngeldes während des Bezugs der Partnerschaftsleistungen einstellen bzw. kürzen. Partner und Partnerinnen mit Elterngeldbezug im ersten Lebensmonat stünde damit kein bzw. nur noch geringes Elterngeld zu.

Auch für den Bemessungszeitraum eines Folgekindees stellen diese Zeiten einen zusätzlich möglichen Ausklammerungstatbestand nach § 2 b BEEG dar.

Die Gesetzesbegründung des auf vielen Internetseiten abrufbaren Referentenentwurfes geht auch konkret auf den Mehraufwand im Vollzug ein:

*„Für die Elterngeldstellen entsteht durch die neue Vorgabe Erfüllungsaufwand, da sie ihre bisherigen Berechnungen anpassen müssen. Hier fallen folgende Standardaktivitäten an: Daten sichten (5 Minuten), Zahlungen anpassen (1 Minute) und Informationen dokumentieren (2 Minuten)“.*

Diese Zeiten sind ein Witz, da der zusätzliche Beratungsbedarf wieder einmal völlig ignoriert wird. Für den betroffenen Elternteil muss nämlich auch berücksichtigt werden, dass diesem nicht automatisch klar ist, dass die Leistungen des



Partnerfreistellungsanspruchs genauso wie das Mutterschaftsgeld auf Elterngeldleistungen angerechnet wird. Die Verärgerung des betroffenen Elternteils dürfte wieder einmal in vollem Maß die Elterngeldstellen treffen.

Mit dem Gesetz soll auch noch gleichzeitig die Grundlage für Frühgeburten verändert werden. Bereits wenn das Kind vier Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag zur Welt kommt, steht damit ein Monat mehr Elterngeld zu (damit 13 Monate Bezug). Das soll ebenfalls erst für Geburten ab 01.01.2024 gelten.

Angesichts des zusätzlichen Aufwandes für die Elterngeldstellen bedauert es die GdV nicht, dass das Gesetzgebungsverfahren ins Stocken geraten ist. Vor allem die Arbeitgeber haben die geplanten Regelungen scharf kritisiert, weshalb anscheinend noch Abstimmungsbedarf besteht.

### **Diskussionen um Einkommensgrenze**

Im Zuge der Sparmaßnahmen zum Bundeshaushalt 2024 wurden Anfang Juli 2023 dann außerdem noch Pläne der Bundesregierung bekannt, die Einkommensgrenzen beim Elterngeld herabzusetzen. Bislang lag die Einkommensgrenze für das Elterngeld bei Paaren bei 300.000 Euro, für Alleinerziehende bei 250.000 Euro. Diese Einkommensgrenze soll für Paare und Alleinerziehende ab dem kommenden Jahr nun auf 150.000 Euro gesenkt werden. Über die Absenkung der Einkommensgrenzen dürfte allerdings das letzte Wort noch nicht gesprochen sein, da innerhalb der Koalitionsregierung noch Streit über die geplante Kürzung besteht.

### **dbb-Bundesfrauenvertretung kritisiert Kürzungspläne**

Die stellvertretende Vorsitzende der dbb Bundesfrauenvertretung, Michaela Neersen (GdV), hat sich kritisch zur geplanten Absenkung der Einkommensgrenze für den Bezug von Elterngeld geäußert und die negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt betont: *„Für viele berufstätige Frauen ist das ein deutlicher Rückschritt für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Indem die Einkommensgrenze halbiert wird, werden Familien benachteiligt.“*

Die dbb Bundesfrauenvertretung forderte die Bundesregierung daher auf, von den geplanten Einschnitten beim Elterngeld abzusehen und stattdessen Maßnahmen zu ergreifen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für alle Eltern weiter verbessern. *„Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Familien die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um sowohl ihre beruflichen als auch familiären Verpflichtungen erfüllen zu können. Bereits seit seiner Einführung im Jahr 2007 beträgt die Höchstgrenze für das Elterngeld 1800 Euro. Als dbb fordern wir schon seit Langem die Erhöhung dieses Betrags, um beispielsweise den Anreiz für Männer, in Elternzeit zu gehen, zu erhöhen und die Aufteilung unbezahlter Sorgearbeit zuhause somit gerechter zu gestalten.“*

Manfred Eichmeier/ Referentenentwurf Familienstartzeit-Gesetz vom 29.03.2023/ dbb-frauenvertretung/ Foto: Eichmeier



## Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts

Nachdem vom Bundestag am 20.04.2023 das "Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts" verabschiedet wurde, hat am 12. Mai 2023 auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Vorangegangen waren allerdings heftige Kämpfe um die Mehrheitsfähigkeit im Bundesrat., Erst die Zusage einer Protokollnotiz von Bundesarbeitsminister Heil sorgte dafür, dass der Vermittlungsausschuss nicht angerufen werden musste. Das Gesetz wird zum größten Teil am 1. Januar 2024 in Kraft treten, einzelne Vorschriften auch schon früher.

### **Ziel: Menschen mit Behinderung besser in den Arbeitsmarkt integrieren**

Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts setzt die Bundesregierung eine Koalitionsvereinbarung um. Die im Gesetz nun vorgesehenen Maßnahmen sollen mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit bringen. Ziel des Gesetzesentwurfs ist zudem, mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und Menschen mit Schwerbehinderung gezielter zu unterstützen.



### **Einführung einer vierten Staffel der Ausgleichsabgabe**

Für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, wird nun bei der Ausgleichsabgabe eine vierte Staffel eingeführt, um die Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe zu verstärken. Für die betreffenden Arbeitgeber wird die Ausgleichsabgabe von derzeit 360 Euro auf 720 Euro verdoppelt werden. Die vierte Staffel wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 eingeführt. Sie ist dann erstmals zum 31. März 2025 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2024 fällig wird. Gleichzeitig wird die bisherige Bußgeldvorschrift aufgehoben, was insbesondere die Sozialverbände heftig kritisierten. Für kleinere Arbeitgeber werden - wie bisher - Sonderregelungen gelten.

### **Gezielte Verwendung**

Die in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung bisher vorgesehene Möglichkeit, Mittel der Ausgleichsabgabe nachrangig auch für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben - insbesondere für Werkstätten



für behinderte Menschen -zu verwenden, wurde gestrichen. Vorhaben zur Förderung der Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zukünftig auch dann aus dem Ausgleichsfonds förderfähig, wenn die Zielgruppe über keine anerkannte Schwerbehinderung verfügt, jedoch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält.

### **Genehmigungsfiktion**

Zur Sicherstellung eines zeitnahen Abschlusses des Bewilligungsverfahrens der Integrationsämter wird für Anspruchsleistungen (Arbeitsassistenz und Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung) eine Genehmigungsfiktion nach Ablauf von sechs Wochen eingeführt. Die GdV hatte sich in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf vehement gegen die Einführung der Genehmigungsfiktion ausgesprochen, da dadurch der Druck auf die Beschäftigten der Integrationsämter noch mehr zunimmt.



### **Aufhebung des Lohnkostenzuschusses beim "Budget für Arbeit":**

Beim Budget für Arbeit war der vom Leistungsträger zu erstattende Lohnkostenzuschuss nach aktueller Rechtslage auf 40 Prozent der Bezugsgröße begrenzt. Durch die Abschaffung der Deckelung wird nun sichergestellt, dass auch nach Anhebung des Mindestlohns auf zwölf Euro bundesweit der maximale Lohnkostenzuschuss - soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich - gewährt werden kann.

### **Neuausrichtung des Sachverständigenbeirats**

Der Sachverständigenbeirat "Versorgungsmedizinische Begutachtung" wird neu ausgerichtet. Unter anderem sollen Betroffene als Expertinnen und Experten bei der Arbeit des Beirats künftig mehr berücksichtigt werden.

Nach § 153a SGB IX wird beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales nun ein unabhängiger „Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung“ gebildet. Der Beirat soll das BMAS zu allen versorgungsärztlichen Angelegenheiten beraten und die Fortentwicklung der in der Versorgungsmedizin-Verordnung enthaltenen



Versorgungsmedizinischen Grundsätze vorbereiten, die bei der Begutachtung im Schwerbehindertenrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht verbindlich anzuwenden sind. Dies soll teilhabeorientiert auf der Grundlage des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft und der Medizintechnik unter Berücksichtigung versorgungsmedizinischer Erfordernisse erfolgen.

Für den Beirat benennen künftig die Länder, der Deutsche Behindertenrat und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils sieben Personen, darunter jeweils mindestens vier Ärztinnen und Ärzte, die versorgungsmedizinisch oder wissenschaftlich besonders qualifiziert sind. Eine der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu benennenden Personen ist ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem versorgungsmedizinischen ärztlich-gutachterlichen Bereich der Bundeswehr. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die benannten Personen als Mitglieder in den Beirat.

Nach der Gesetzesbegründung zeigt sich die Neuausrichtung darin, dass die maßgeblichen Akteure im Bereich der Politik für Menschen mit Behinderungen (Verbände der Menschen mit Behinderungen, Länder, Bundesministerium für Arbeit und Soziales) künftig ein Benennungsrecht haben. Sie können so dafür sorgen, dass auch Sachverständige mit einer anderen als der medizinischen Kompetenz in den Beirat gelangen. Die sieben gemeinsam von den Ländern zu benennenden Personen können beispielsweise durch das Vorsitzland der Arbeits- und Sozialministerkonferenz benannt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die benannten Personen ohne weitere Auswahlentscheidung.

Die einzige Vorgabe für die benennungsberechtigten Stellen ist, dass sie jeweils mindestens vier Ärztinnen oder Ärzte benennen müssen, die versorgungsmedizinisch (auch z. B. Fachärztin oder Facharzt für Arbeitsmedizin) oder wissenschaftlich besonders qualifiziert sind. Damit wird sichergestellt, dass die versorgungsmedizinischen Grundsätze auch in Zukunft auf dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft bleiben und versorgungsmedizinische Erfordernisse berücksichtigt werden. Im Übrigen ist es Sache der benennungsberechtigten Stellen zu entscheiden, welche Personen mit welcher Fachkunde sie benennen. So können z. B. auch Sachverständige auf dem Gebiet der Sozial- oder Arbeitswissenschaften, der Teilhabeforschung oder der Disability Studies ihre Kompetenz im Beirat einbringen, wenn sie benannt werden.

### **Beratungen im Bundestag und Bundesrat**

Bei den Beratungen im Bundestag und Bundesrat war die Neuausrichtung des Sachverständigenbeirats kein Thema. Gestritten wurde stattdessen vor allem über die Einführung einer vierten Staffel der Ausgleichsabgabe. Lediglich der FDP-Abgeordnete Jens Beeck mahnte an, dass die VersMedV dringend angepasst werden müsse. Denn die Frage „Wie ist ein Grad der Behinderung, ein Grad der Schädigung eigentlich einzuschätzen?“ müsse sich sowohl an neuen medizinischen als auch an gesellschaftlichen Fragen ausrichten. Das sei in der Vergangenheit nicht immer gelungen. „*Wir sind*



da als Bundestag nur sehr begrenzt in der Pflicht. Die Pflicht, die wir an der Stelle haben, nämlich die der Beteiligung von Menschen mit Behinderung im Sachverständigenbeirat bei der Neuausrichtung des Beirates, erfüllen wir. Ich hoffe sehr, dass die Länder ihrer Verantwortung gerecht werden und uns auch an dieser Stelle endlich ein entscheidendes Stück voranbringen“ Hier irrt der FDP-Abgeordnete allerdings, denn es waren zuletzt nicht die Länder, sondern die Verbände, mit denen sich das BMAS nicht über eine Fortentwicklung der VersMedV verständigen konnte.

### **Schreiben der GdV an die Arbeits- und Sozialministerkonferenz**

Für die GdV ist es bei der Fortentwicklung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze von besonderer Bedeutung, dass die gesetzlichen Regeln so abgefasst werden, dass sie die Beschäftigten der Versorgungsämter nachvollziehen und den Bürgern auch erklären können. Aus diesen Überlegungen leitet sich auch die zentrale Position der GdV zur Fortentwicklung des Schwerbehindertenrechts ab:

**„Selbstverständlich müssen neue wissenschaftliche Erkenntnisse Eingang in die versorgungsmedizinischen Grundsätze finden; auch gegen eine stärkere Ausrichtung der GdB-Bewertungen auf die Teilhabebeeinträchtigung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass aus dem Vollzug des Schwerbehindertenrechts eine Wissenschaft wird“. Stattdessen muss weiter der Grundsatz gelten: So viel Pauschalierung wie möglich, so wenig Einzelfallregelung wie nötig“.**

Die zwischen 2014 und 2018 vorgelegten Entwürfe zu einer 6. Änderungsverordnung der VersMedV waren zum einen sehr unverständlich formuliert, zum anderen in ihrem Detaillierungsgrad so ausgeprägt, dass ein vernünftiger Gesetzesvollzug ausgeschlossen gewesen wäre.

Die GdV schlug daher mit einem Schreiben an die neue Vorsitzende der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, Frau Cansel Kiziltepe (Land Berlin), vor, dass dem künftigen Sachverständigenbeirat als Vertreter der Länder auch **ein Experte aus der Verwaltung mit langjähriger Erfahrung im Vollzug des Schwerbehindertenrechts** angehören sollte. In einem 21-köpfigen Expertengremium sollte es möglich sein, auch der Verwaltung eine Stimme zu geben. Geeignete Persönlichkeiten kann die GdV gerne benennen.

Die GdV hofft, dass diese Anregung aufgegriffen wird. Verständliche Regelungen und ein reibungsloser Gesetzesvollzug sind schließlich nicht nur im Interesse der Verwaltung, sondern auch der Politik, des Sachverständigenbeirats und nicht zuletzt auch der behinderten Menschen.

*Manfred Eichmeier/Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes, Fotos: Pixabay*



## GdV beteiligt sich an der Konsultation zum Europäischen Behindertenausweis

Die GdV hat sich an der Konsultation der EU-Kommission zur Einführung eines Europäischen Behindertenausweises beteiligt. Insgesamt sind bei der EU 1197 Rückmeldungen (davon lediglich 4 von Gewerkschaften) eingegangen, die meisten (23%) aus Deutschland. Im Rahmen der Konsultation waren von der GdV verschiedene Fragen zu beantworten, wobei dann abschließend auch eine Stellungnahme zum Vorhaben formuliert werden konnte.

Die GdV hat in ihrer Stellungnahme die Initiative für einen europäischen Behindertenausweis grundsätzlich begrüßt, aber auch ausgeführt, dass es für eine Akzeptanz von besonderer Wichtigkeit ist, dass ähnlich wie beim europäischen Parkausweis wenigstens annähernd gleichwertige Voraussetzungen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten definiert werden. Wenn in Deutschland nur die schwerbehinderten Menschen, in den an-



anderen EU-Mitgliedsstaaten aber auch Personen den Europäischen Behindertenausweis erhalten sollten, die in Deutschland mit GdB 20-40 eingestuft sind, würde das eine Ungleichbehandlung bedeuten, die die Akzeptanz des europäischen Behindertenausweises aus Sicht der GdV erheblich erschweren dürfte.

Foto: <https://ec.europa.eu/social>

Für die Bereiche Kultur, Freizeit und Sport wäre es aus Sicht der GdV am einfachsten, wenn der Europäische Behindertenausweis an alle Menschen mit Behinderung ausgegeben werden würde, da die meisten Mitgliedstaaten das deutsche Kriterium der Schwerbehinderung nicht kennen.

Für den Bereich öffentlicher Verkehr erscheint eine Lösung aus Sicht der GdV mehr als schwierig, obwohl hier der Nutzen am größten wäre. Verbreitet wird die Auffassung vertreten, dass es sich z. B. bei der kostenlosen Beförderung im öffentlichen Nahverkehr um Leistungen im Bereich der sozialen Sicherheit handelt, die nach den Vorstellungen der EU-Kommission nicht in den Anwendungsbereich der EU Disability Card fallen sollen. Außerdem sind hier in Deutschland Voraussetzung nicht allein eine Behinderung oder Schwerbehinderung, sondern bestimmte Merkzeichen und es muss dann in der Regel auch eine Wertmarke erworben werden. Denkbar wäre aber ein gemeinsamer Standard für die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (in Deutschland: Merkzeichen B).

Der weitere Verlauf bleibt abzuwarten.

Manfred Eichmeier



## Aus dem GdV-Landesverband NRW

### Glückauf und Prosit - GdV gratuliert VdK NRW zum 75. Geburtstag

Am 03.06.2023 feierte der VdK NRW mit 300 geladenen Gästen aus Politik, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und sozialem Leben in der Turbinenhalle in Bochum sein 75-jähriges Bestehen. Für die GdV nahm der stellvertretende Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier anstelle des verhinderten Bundes- und Landesvorsitzenden Thomas Falke an dem Festakt teil. Eichmeier übermittelte dem Landesvorsitzenden des VdK NRW, Herrn Horst Vöge, die besten Glückwünsche des GdV-Bundesvorstands zum Jubiläum und wünschte dem VdK NRW für die Zukunft „Glückauf“.



*Eichmeier im Gespräch mit VdK-Präsidentin Verena Bentele und dem Bayerischen Landesgeschäftsführer Michael Pausder, im Hintergrund Horst Vöge, Landesvorsitzender des VdK-NRW, Foto: eventfotograph.de*

Durch den Festakt führte Susanne Wieseler, Fernsehmoderatorin beim WDR. Für die mit sehr viel Applaus bedachte musikalische Umrahmung sorgte die Big Band der Matthias-Claudiussschule Bochum, einer Inklusionsschule, an der auch ca. 160 Schüler/innen mit Behinderung im Rahmen des „Gemeinsamen Unterrichts mit Behinderten und Nichtbehinderten“ unterrichtet werden.

Die Bochumer Oberbürgermeisterin Gabriela Schäfer betonte in ihrem Grußwort, dass der VdK sich keinen besseren Ort für den Festakt als die Turbinenhalle der Jahrhunderthalle in Bochum aussuchen hätte können. Die Jahrhunderthalle wurde 1902 vom Bochumer Verein, einem ehemaligen Montankonzern für die Düsseldorfer Industrie- und Gewerbeausstellung gebaut und anschließend als Gebläsemaschinenhalle für die Hochöfen wiederverwendet. Die Turbinenhalle wiederum diente als Dampfkraftzentrale und vom VdK sei man schließlich gewohnt, dass er der Politik Dampf mache, zog die Oberbürgermeisterin einen humorvollen Vergleich.



*Die Bochumer Turbinenhalle*

Der Landesvorsitzende des VdK NRW, Horst Vöge, rief in seiner Festansprache die Politik zu einem entschlossenem Handeln gegen die Armut in Deutschland auf. Er warb für mehr Unterstützung der pflegenden Angehörigen und forderte die Einführung der politisch heiß diskutierten Kindergrundsicherung. Vöge bedankte sich aber auch ausdrücklich beim Sozialminister Karl-Josef-Laumann für die Zustimmung zum Gesetz zur Förderung des inklusiven Arbeitsmarktes im Bundesrat.

Laumann sparte seinerseits nicht mit Lob für den VdK. Er würdigte den politischen Einsatz des VdK für soziale Gerechtigkeit in Deutschland und dessen Rolle als





fachkundiger Rechtsbeistand. Dazu gehöre nicht nur, berechnete Rechtsansprüche durchzusetzen, sondern auch, Mitglieder vor aussichtslosen Rechtsstreitigkeiten zu bewahren. Laumann verwies auch auf die wichtige Rolle des VdK für den Zusammenhalt in der Gesellschaft durch die Organisation vieler Gemeinschaftsveranstaltungen, wie z.B. die beliebten VdK-Busfahrten.



VdK-Präsidentin Verena Bentele leitete mit dem Karl-Valentin-Zitat „Es nun schon alles gesagt worden, aber noch nicht von allen“ das Schlusswort ein. Sie gratulierte dem VdK-Landesverband NRW -nach Bayern dem mitgliederstärksten Landesverband in Deutschland- zum 75. Geburtstag und rief ebenfalls zum gemeinsamen weiteren Kampf um eine menschenwürdige bezahlbare Pflege auf.

Die Festredner v.l.: Karl-Josef Laumann, Verena Bentele, Gabriela Schäfer und Horst Vöge Foto: eventfotograph.de

Mit einem Mittagsimbiss mit Dessert, Kaffee und Getränken bei musikalischer Umrahmung durch das Kölner „Trio feliz“ klang der beeindruckende Festakt aus. Für den stellvertretenden GdV-Bundesvorsitzenden Manfred Eichmeier gab es dabei auch ein Wiedersehen mit Peter Kempker. Im Jahr 2000 waren sie beide Teilnehmer des Bundesdelegiertentages der GdV in Köln-Gürzenich. Kempker war in den 90er Jahren Mitglied des GdV-Landesvorstandes in Niedersachsen. Mittlerweile ist er Ortsvorsitzender des VdK Laggenbeck.



Am Ende des Tages blieb nur noch die von der VdK-Präsidentin aufgeworfene Frage



offen, ob bei der Gründungsversammlung des VdK NRW in der Bochumer Gaststätte Schlegel anno 1948 auch edles Bier mit dem Aroma besten Tettninger Hopfens konsumiert wurde (Bentele ist auf einem Hopfenanbaubetrieb in Tettnang aufgewachsen). Bentele hielt dies für wenig wahrscheinlich. Ein Gast des Festakts, der sich abends in der Bochumer Abendsonne ein Pils der größten Bochumer Brauerei schmecken ließ, stellte fest, dass Benteles Spekulation gar nicht so abwegig war. Heute jedenfalls führt die Bochumer Brauerei ihre wohlschmeckenden Erzeugnisse auf das Aroma des Tettninger Hopfens zurück. Der Gast wünschte dem VdK NRW nicht nur Glückauf, sondern auch Prosit.

Bericht und Fotos: Manfred Eichmeier



## Aus dem GdV-Landesverband Berlin

### Aufbau des Landesverbandes schreitet weiter voran.

Nachdem sich im November 2022 zwei Mitarbeiterinnen des LAGeSO Berlin an den GdV-Bundvorsitzenden Thomas Falke mit dem Wunsch gewandt haben, sich an der Arbeit der GdV zu beteiligen und um Mitteilung baten, welche Schritte notwendig wären, um als eigener Landesverband aufgenommen zu werden, sind zwischenzeitlich weitere Mitarbeiter des LAGeSO Berlin der GdV beigetreten. Noch erfolgt die Mitgliedschaft direkt bei der GdV-Bund, aber die Planungen für den Aufbau eines eigenen GdV-Landesverbandes in Berlin nehmen nunmehr immer konkreter Gestalt an.

Ende April diesen Jahres trafen sich Nadine Sohr und Viola Wötzel vom LAGeSO Berlin mit dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden Manfred Eichmeier und der GdV-Frauenvertretung Karin Kuhbandner in Berlin, um das weitere Procedere zu besprechen. Das Treffen fand bezeichnenderweise im Hofbräuhaus am Alexanderplatz in Berlin statt. Viola Wötzel und Nadine Sohr haben sich bereits bereit erklärt, Funktionen im künftigen Vorstand des Landesverbandes Berlin zu übernehmen.



*v.l.: Viola Wötzel, Karin Kuhbandner, Nadine Sohr und Manfred Eichmeier, Foto: Eichmeier*

Da Manfred Eichmeier und Karin Kuhbandner auch führende Funktionen beim GdV-Landesverband Bayern einnehmen, konnten sie den designierten Berliner Funktionsträgerinnen auch bereits den einen oder anderen guten Tipp geben.



## Die 4-Tage-Woche: Schnapsidee oder großer Wurf?

Im Ergebnis der legendären Berliner Chaos-Wahl vom 26. September 2021 waren die Hauptstädter am 12. Februar 2023 erneut an die Wahlurnen gerufen. Seit dem 27. April heißt der Regierende Bürgermeister nun Kai Wegner (CDU) und auch die Sozialverwaltung hat eine neue Chefin bekommen: Mit Cansel Kiziltepe (SPD) hat eine Gewerkschafterin (IG Metall) die für Soziales zuständige Senatsverwaltung übernommen, die um gleich drei Aufgabenbereiche erweitert wurde.

Die bisherige Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) trägt nun den Namen SenASGIVA – Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (Die Abkürzung des neuen Namens klingt für mich so ähnlich wie eine indische Gottheit).

Der Koalitionsvertrag vom 26.04.2023 (mit dem markigen Titel: *Für Berlin das Beste*) sieht für den Bereich Soziales unter anderem den Ausbau der sozialen Infrastruktur in Form von mehr Stadtteilzentren und den Aufbau unabhängiger Sozialberatungen vor, die den Zugang zur breit gefächerten, aber unübersichtlichen Hilfelandschaft verbessern sollen.

Um dem immer bedrohlicher werdenden Personalnotstand zu begegnen – 44.000 Beschäftigte der Berliner Verwaltung werden in den kommenden acht Jahren in den Ruhestand gehen – will Frau Kiziltepe neue Wege beschreiten. Um als attraktiver Arbeitgeber junge Nachwuchskräfte anzusprechen, schlägt sie die Einführung der 4-Tage-Woche als Modellprojekt für die Berliner Verwaltung vor. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) hat bereits seine Bereitschaft signalisiert, als Modellbehörde zur Verfügung zu stehen. Für die Umsetzung werden verschiedene Möglichkeiten diskutiert – von der Verteilung der Arbeitszeit auf vier Tage bis hin zu deren Verkürzung mit oder ohne Lohnausgleich.

Der Vorschlag wirft Fragen auf. Was ist mit den Beschäftigten, die vor Ort Beratungsdienstleistungen erbringen? Diese sind bereits in Bezug auf die Gewährung von Home-Office-Tagen die Verlierer. Oder zieht man die Reduzierung der Öffnungszeiten in Betracht? Dies käme beim Berliner Bürger sicher nicht gut an, sei er auch an Kummer gewöhnt. Auch kommt man nicht umhin zu argwöhnen, dies könne ein Versuch sein, in künftigen Tarifverhandlungen das Einkommen der Beschäftigten in mehr Zeit, statt in mehr Geld aufzustocken. Zeit ist ein hohes Gut – aber Rechnungen zahlen kann man damit nicht. So möchte ich an dieser Stelle die Frage einer Ver.di – Kollegin weitergeben: Was sagt Ihr denn dazu?

Nadine Sohr



## Aus dem GdV-Landesverband Rheinland-Pfalz

### Staatssekretär Fedor Ruhose besucht den Standort Trier

Am Donnerstag, den 23.03.2023, besuchte der Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz, Fedor Ruhose, den Standort Trier. Damit endete der Reigen der Antrittsbesuche im Geschäftsbereich des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

Nach der Begrüßung und einführenden Informationen zum Standort Trier, durch LSJV-Präsident Detlef Placzek ergriff der Gesamt-Personalratsvorsitzende und 1. stellvertretender Landesverbandsvorsitzender Uwe Hirsch die Chance auf die Sorgen und Nöte der Belegschaft aufgrund neuer Aufgabenzuweisungen und dadurch bedingter Aufgabenverdichtung hinzuweisen.



v.l.: Christiane Lehnert, Fedor Ruhose, Uwe Hirsch

Danach hatten einige Referate im Geschäftsbereich Gelegenheit zur Präsentation. So wurde einer der Arbeitsbereiche der Abteilung 4, Pflegestützpunkte und Vergütungsvereinbarungen SGB XI vorgestellt. Anschließend folgte die Abteilung 7 mit den Schwerpunkten, Pflegeberufegesetz, Bußgeldverfahren nach SGB IV/XI und das Landestariftreuegesetz, Tarifregister. Die vortragenden Kollegen stellten sich im Anschluss der Präsentationen den Fragen des Plenums. In diesem Rahmen konnte sich auch der neue GdV-Landesvorstand vorstellen.

Nach einer kurzen Stärkung im Sitzungssaal bot sich die Gelegenheit römische Ausgrabungen im Kellergeschoss des Dienstgebäudes zu besichtigen. Diese wurden fachkundig durch eine Kollegin vorgestellt.

### Konstituierende Sitzung des Landesvorstand Rheinland-Pfalz



Am Donnerstag, den 11.05.2023, traf sich der neu gewählte Landesvorstand am Dienort Trier zur konstituierenden Sitzung. Im Landesvorstand sind, nach den Neuwahlen am 30.11.2022, alle Ortsverbände mit Ausnahme Landau vertreten. Dies fördert eine gute Kommunikation und Schnittstelle zu den einzelnen Ortsverbänden in Koblenz, Trier und Mainz. Seit einigen Legislaturperioden ist die GdV stärkste Kraft im Gesamtpersonalrat (GPR).

Bei der letzten Wahl im Jahr 2021 konnten erneut fünf GdV-Mitglieder in dieses Gremium einziehen.



Durch die starke Präsenz in allen Personalratsgremien (auch im ÖPR und BPR) konnten viele Sachthemen nachhaltig verfolgt und unterstützt werden. Hier sind folgende Beispiele zu nennen: Arbeitszeitregelung, Dienstvereinbarung Arbeit von zu Hause, Stärkung der kleinen Standorte durch Zuweisung neuer Aufgaben. Weiterhin setzt der Landesvorstand auf die Gremienarbeit im Geschäftsbereich. Die Öffentlichkeitsarbeit soll verstärkt werden. Dies z.B. durch Teilnahme an Protestveranstaltungen im Zusammenhang mit Tarifverhandlungen etc.

**Gute Zusammenarbeit auch zukünftig pflegen und fortführen  
Antrittsbesuch der Vorsitzenden der Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV)  
bei LSJV-Präsident**

Seit rund sieben Monaten ist Christiane Lehnert die Vorsitzende des Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Sie folgte auf Hans-Josef Feis, welcher die Geschicke der GdV fast 8 Jahre leitete. Jetzt besuchte sie zusammen mit ihrem ersten Stellvertreter, Uwe Hirsch, den Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Dieter Placzek am Standort Mainz zum offiziellen Antrittsbesuch.

Durch die starke Präsenz in allen Personalratsgremien (auch im ÖPR und BPR) konnten viele Sachthemen nachhaltig verfolgt und unterstützt werden. Hier pflegen wir eine gute Kommunikation mit der Dienststellenleitung, welche wir turnusmäßig z.B. zum Vierteljahresgespräch treffen.

Präsident Placzek hieß uns beide noch einmal ganz offiziell willkommen. Alle bekräftigten die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Gewerkschaft, auch zukünftig pflegen und fortführen zu wollen.



*v.l.: Präsident Dieter Placzek, Christiane Lehnert, Uwe Hirsch*



## Aus dem GdV-Landesverband Bayern

### Festakt 100 Jahre Bayerische Versorgungsverwaltung

Der Präsident des ZBFS, Dr. Norbert Kollmer, konnte am 22.05.2023 zum Festakt „100 Jahre Bayerische Versorgungsverwaltung im Haus der Bayerischen Geschichte in Regensburg hochkarätige Ehrengäste, allen voran die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, Frau Ulrike Scharf, die VdK-Präsidentin Verena Bentele, die ehemaligen Sozialministerinnen Carolina Trautner, Emilia Müller und Christa Stewens, zahlreiche Repräsentanten der Behörden und Sozialgerichte und nicht zuletzt auch Beschäftigte des ZBFS und deren Personalvertretungen begrüßen. Die GdV war mit dem Landesvorsitzenden Manfred Eichmeier und den stellvertretenden Landesvorsitzenden Karin Kuhbandner und Julia Brendel vertreten.



Dr. Kollmer erinnerte einleitend an die bemerkenswerten Worte, die vor 50 Jahren der damalige bayerische Minister für Arbeit und Soziales, Fritz Pirkl bei einer Großkundgebung des Bundes der Versorgungsbeamten (BdV) am 24. Mai 1973 in München für die Versorgungsverwaltung fand: Dr. Pirkl nannte die Versorgungsverwaltung „eine auch künftighin tragende Säule der sozialstaatlichen Manifestation unserer Verfassungswirklichkeit“.

In ihrer Festrede würdigte Sozialministerin Ulrike Scharf die Verdienste der Versorgungsverwaltung und bedankte sich bei den Mitarbeitern: „Wir feiern das Soziale. Das Solidarische. Das Menschliche. Wir feiern einen Sozialstaat, um den uns die Menschen in der Welt beneiden. Auf die professionelle und empathische Hilfe aus dem ZBFS ist Verlass. Vielen Dank für das einzigartige Engagement und auf die nächsten 100 Jahre!“ Scharf bezeichnete dabei das ZBFS als eine Anlaufstelle für Familien, Menschen mit Behinderung und Menschen in Not.



Abgerundet wurde die Feierstunde mit einer von Tilmann Schöberl - bekannt als Moderator aus dem Bayerischen Fernsehen - moderierten Podiumsdiskussion zur Vergangenheit und zur Zukunft der Sozialverwaltung. An dieser Podiumsdiskussion nahmen neben Frau Staatsministerin Scharf auch Herr Prof. Dr. Udo Steiner, Frau Verena Bentele und Herr Bernhard Merk als Zeitzeuge teil. Herr Bernhard Merk, Geburtsjahrgang 1927 und ehemaliger Personalchef beim Versorgungsamt Bayreuth schilderte mit bewegenden Worten, für die er mit viel Beifall bedacht wurde, die Schwierigkeiten beim Neuaufbau der Versorgungsverwaltung nach dem 2. Weltkrieg.



## GdV beim 2. BBB-Verbändetag

Am 15. Mai 2023 fand in München der 2. Verbändetag des Bayerischen Beamtenbunds (BBB) statt, zu dem zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter der BBB-Mitgliedsverbände zusammenkamen. Das Motto des Verbändetags lautete "Gemeinschaft neu denken!", und das Hauptziel bestand darin, den Austausch und die Vernetzung zu fördern und das Erarbeitete aus den angebotenen Workshops zwischen dem BBB und seinen Verbänden sowie zwischen den Verbänden untereinander zu nutzen.



Die GdV war durch die drei stellvertretenden Landesvorsitzenden Julia Brendel, Sabine Hartmann-Ward und Karin Kuhbandner sowie durch Dominik Konther und Pia Winzek, Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der dbbjb Bayern, vertreten.

*Von links: BBB-Vorsitzender Rainer Nachtigall mit der GdV-Delegation Pia Winzek, Sabine Hartmann-Ward, Karin Kuhbandner, Julia Brendel und Dominik Konther, Foto: Andreas Gebert*

Neben verschiedenen Workshops stand ein Vortrag von Herrn Michael Schwartz von der Firma CoachKom im Mittelpunkt, der über das Problem der Nachwuchsgewinnung sprach. Seine Präsentation unterstrich die Herausforderungen, denen die Gewerkschaftsarbeit im öffentlichen Dienst gegenübersteht. Hierbei ging es konkret um die Bedürfnisse und auch Ansprüche der „Generation Z“ (Geburtsjahrgänge 1995 bis 2009), die ganz andere Vorstellungen, Interessen und Bedürfnisse hat als die Generationen vorher, wesentlich stärker auf digitale Kommunikation – und hier ganz stark auf Videos – setzt und Printmedien wie Zeitschriften, Bücher usw. kaum noch nutzt.

## Neue Aufgaben für das ZBFS

Im Februar 2023 wurde dem ZBFS mit dem Vollzug der Assistenzhundeverordnung eine weitere neue Aufgabe übertragen. Hier sollen im Wesentlichen Hunde als Assistenzhunde anerkannt werden und eine Ausweiskarte und ein Abzeichen für die Assistenzhunde ausgestellt werden. Die Bearbeitung wird in Bayern zentral erfolgen und der Vollzug wurde der Regionalstelle Unterfranken übertragen.

Die Staatsregierung hat beschlossen, eine bayerische Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt einzurichten. Sie wird beim ZBFS angesiedelt. Geplant sind ca. zehn Personen. Starttermin ist der 01.08.2023. Nach dem derzeitigen Verfahrensstand ist geplant, die bisherige Beratungsstelle für Menschen mit Heimerfahrung in der Kindheit und Jugend (BMH) auszubauen und die Anlaufstelle beim bayerischen Landesjugendamt anzusiedeln.



## Mehraufwand für das ZBFS beim Familiengeld?

Seit 2018 bekommen alle Eltern im Freistaat für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr ein einkommensunabhängiges Familiengeld in Höhe 250 Euro im Monat, ab dem dritten Kind 300 Euro. Das Familiengeld wird vom ZBFS ausbezahlt und war bisher wegen der unbürokratischen Regelungen ein Muster für einen auf digitale Bedürfnisse ausgerichteten schnörkellosen Gesetzesvollzug.

Das soll sich nun leider ändern. Das bayerische Familiengeld soll es laut Ministerpräsident Markus Söder (CSU) auch in Zukunft geben – aber nicht mehr wie bisher in gleicher Höhe für alle Eltern im Freistaat. "Das Familiengeld ist einzigartig und es ist wichtig", sagte Söder nach dem bayerischen Kinderbetreuungsgipfel in München. Sein Ziel sei es, diese von den Familien "hochgeschätzte" Leistung des Freistaats weiterzuentwickeln: Sie werde sich künftig "mehr an Einkommen orientieren" und solle insbesondere Alleinerziehende stärken. Der Ministerpräsident betonte, es gebe Menschen mit einem "Wahnsinnseinkommen, die brauchen das nicht, die sagen: Steckt das Geld lieber in den Kita-Ausbau". Damit kommt auf das ZBFS eine erhebliche Mehrbelastung zu, deren Umfang von der konkreten Ausgestaltung der Regelungen abhängen wird.

## GdV-Landesvorstandssitzung am 02.05.2023

Am 02.05.2023 fand in Nürnberg die turnusgemäße Sitzung des GdV-Landesvorstandes statt. Der Landesvorstand beschäftigte sich unter anderem ausführlich mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur Eingruppierung der Geschäftsstellenverwalter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Weitere Themen waren auch die im Herbst anstehenden Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung. Die GdV hofft, wieder zahlreiche Kandidatinnen/en möglichst in allen Bezirksverbänden für die Wahlen zu den örtlichen Jugendvertretungen und den Stufenvertretungen gewinnen zu können, erst recht, nachdem im Herbst wieder zahlreiche Neueinstellungen im Geschäftsbereich des StMAS erfolgen werden.



Der GdV-Landesvorstand beschäftigte sich außerdem noch mit Personalforderungen zum anstehenden Doppelhaushalt 2024/2025, dem Aufbau einer GdV-Landesfrauenvertretung und einer stärkeren Einbindung der GdV-Jugend in die Arbeit des Landesvorstandes. Auch der Landesdelegiertentag 2024 warf schon seine Schatten voraus.

*Manfred Eichmeier Fotos: Eichmeier/Kuhbandner*





## Sport- und Begegnungsfest am 21.07.2023 in Bayreuth

Mit mehr als 300 Teilnehmern verzeichnete das 49. Sport- und Begegnungsfest des ZBFS am 21.07.2023 in Bayreuth eine ausgezeichnete Beteiligung. Die Betriebssportgemeinschaft des ZBFS Bayreuth hatte keine Mühen gescheut, um ein breites Angebot vorzuhalten. Auf dem Programm standen bei angenehmen Temperaturen neben den Traditionssportarten Fußball und Volleyball auch Wettbewerbe im Tennis, Tischtennis, Menschenkicker sowie 5- und 10-km-Läufe und Nordic-Walking.



*Der Vorsitzende des GdV-Bezirksverbandes Oberpfalz, Richard Limmer im Ziel*

### Gäste auch aus Sachsen und Saarland



Bereits seit 1994 beteiligt sich auch Sachsen am bayerischen Sport- und Begegnungsfest. Auch dieses Jahr war Sachsen wieder mit einer großen Delegation vertreten. Besonders erfreut zeigte sich der stellvertretende GdV-Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier, der am Schankwagen im Einsatz war, als dort nahezu der gesamte Landesvorstand der GdV Sachsen seine Aufwartung machte und dort auch für ordentlich Umsatz sorgte.

*v.l.: Birgit Frick, Landesvorsitzender André Reichenbächer, stellv. Landesvorsitzender Silko Drechsel und stellv. Landesvorsitzender André Albrecht, im Hintergrund Manfred Eichmeier*

Die mit ca. 450 km weiteste Anreise hatte aber die Delegation aus dem Saarland, die sich nicht nur beim Volleyballturnier mit zwei Mannschaften beteiligte, sondern auch abseits der Spielfelder für gute Stimmung und beste Laune sorgte. Die Gastmannschaften aus Sachsen und dem Saarland sorgten jedenfalls schon wieder für einen Hauch der Atmosphäre des früheren „Bundesturniers“.

### Die Sieger

Zu den Siegern der Veranstaltung zählten zweifelsohne die zahlreichen Helferinnen und Helfer der Betriebssportgemeinschaft Bayreuth, die für einen reibungslosen Ablauf sorgten und das Sport- und Begegnungsfest zu einem Erlebnis werden ließen. Ob als Organisatoren, Schiedsrichter, Streckenposten, im Obstverkauf, als Kuchenbäcker,



am Grill oder im Schankwagen im Einsatz: Alle versuchten ihr Bestes, um den Gästen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu machen. Sieger waren aber auch alle Gäste, die sich die angebotenen Grill- und Obstspezialitäten sowie selbstgebackenen Kuchen schmecken ließen und gut gepflegt und entspannt die sportlichen Wettkämpfe verfolgen konnten.



Sportliche Sieger gab es natürlich auch, wobei an dieser Stelle auf eine Auflistung aller Sieger in den Einzelwettbewerben verzichtet wird. Das Fußballturnier gewannen die Gastgeber aus Bayreuth, während sie im Volleyball im Finale den Sachsen den Vortritt lassen mussten. Im Menschenkicker ließ sich das Team aus Nördlingen den Sieg nicht nehmen. Das Tennisturnier gewann überraschend der Präsident des ZBFS, Dr. Norbert Kollmer, der damit weitere Zweifel an seiner bis heute nicht widerlegten Aussage ausräumte, er wäre in den 80er Jahren mit einem Punkt in der Tennisweltrangliste geführt worden.

*Sieger des Tennisturniers der Herren: Dr. Norbert Kollmer*

### **Sport- und Begegnungsfest lässt keine Wünsche und Fragen offen**

Nach den fairen Wettkämpfen folgte die gemeinsame Abendveranstaltung in der Mensa der Universität Bayreuth. Nach der Siegerehrung (mit viel Applaus) spielte der „Horrido-Express“ zum Tanz auf. Mit dem einen oder anderen Flirt und Gesprächen in entspannter Atmosphäre an der Bar und am Schankwagen klang das Sport- und Begegnungsfest gegen 3 Uhr morgens dann endgültig aus.

Am Ende blieben nicht nur keine Wünsche, sondern auch keine Fragen mehr offen. Ein Teilnehmer, der gemächlich von Sportstätte zu Sportstätte flanierte, antwortete auf die Frage nach seiner aktiven Rolle, er wäre „die Begegnung“; und eine junge Kollegin aus Bayreuth, die ob ihrer Attraktivität gefragt wurde, ob sie abends in der Bar im Einsatz sei, bestätigte sofort diese Vermutung, fügte aber hinzu, dass sie dort ausschließlich als Kundin im Einsatz sei.

Bleibt zu hoffen, dass sich beim nächsten Sport- und Begegnungsfest des ZBFS, das 2024 in München stattfinden wird, noch mehr Mannschaften aus anderen Bundesländern beteiligen, sei es als Aktive, als „Begegnung“ oder als Kunden an der Bar. Auch Rentner und Pensionäre sind herzlich willkommen. Der ehemalige stellvertretende GdV-Bundesvorsitzende Thomas Heil genoss jedenfalls -jeder Verantwortung ledig- sichtlich entspannt und vergnügt das Sport- und Begegnungsfest in Bayreuth.



*Manfred Eichmeier, Fotos: Eichmeier/Ordnung*



## Ein spätantiker Grabbau unter dem ehemaligen Versorgungsamt in Trier im Umfeld des nördlichen Gräberfeldes



*Beitrag von Dr. Claudia Kurz, Ärztin im Referat 51 am Dienstort Trier, Foto: Dr. Kurz*

Welche Landessozialverwaltung kann schon für sich in Anspruch nehmen, auf fast 1700 Jahre alten Fundamenten gegründet zu sein. Anders so in Trier, wo man gerade auf Schritt und Tritt auf antike Hinterlassenschaften stößt, was nicht zuletzt der Bedeutung, die Trier im Altertum besaß, geschuldet ist. Und so verwundert es auch nicht, dass sich im Bereich des heutigen Landesamtes – vielen Trierern wohl besser unter dem Namen Versorgungsamt bekannt – Zeugnisse aus der antiken Vergangenheit unserer Stadt finden. Denn das Gebäude des heutigen Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung wurde innerhalb des Nördlichen Gräberfeldes errichtet.

Der nördlichen Ausfallstraße folgend, erstreckt sich dies zu beiden Seiten der Paulinstraße, deren Trasse in etwa dem Verlauf der ehemaligen römischen Ausfallstraße folgt. Die westliche Begrenzung stellt in etwa die Engelstraße dar. Im Osten dürften die Bestattungen nicht weit über die Schöndorfer Straße und die Straße „In der Reichsabtei“ hinausreichen. Nördlich der Zeughausstraße wurden in abnehmender Dichte Gräber bis zum Nells Park beobachtet.

Innerhalb des paganen Gräberfeldes kristallisieren sich im Bereich der ehemaligen Abteien St. Paulin und St. Maximin Bezirke heraus, die ab der Spätantike von Christen als Grabstätten genutzt wurden.

Zu Beginn des vierten nachchristlichen Jahrhunderts entstand nordwestlich der ehemaligen Benediktinerabtei St. Maximin, deren Vorgängerbauten bis ins 7. Jahrhundert zurückreichen, ein Saalbau bisher ungeklärter Funktion. Wahrscheinlich muss er in Zusammenhang mit dem Totenkult gesehen werden. Um die Mitte des Jahrhunderts wurde in der Nähe ein Hallenbau errichtet, in dessen Inneres mehrere hundert Sarkophage eingestellt wurden. Die Archäologie hat hierfür den Begriff der Grab-, der Coemeterialbasilika, geprägt. Gegen Ende des vierten Jahrhunderts wurde der gesamte Komplex unter Einbezug älterer Strukturen umfangreich erweitert. Die Trierer Tradition verortet hier die Gräber der Bischöfe Agricius, Maximinus und später Necetius. Durch Gregor von Tour ist für die Zeit bald nach 550 n. Chr. eine „Basilica Sancti Maximini“ bezeugt.

Bereits 1953 beim Bau des ehemaligen Versorgungsamtes war man sich der Bedeutung des in unmittelbarer Nähe zur ehemaligen Abtei St. Maximin befindlichen Ortes bewusst. Ein Grund, weshalb die Ausschachtung der Baugrube überwiegend ohne größeren Einsatz von Maschinen erfolgte. Im Zuge der Grabungen wurden die Erwartungen mehr als übertroffen.



In der 46 x 14 m messenden Baugrube wurden circa 100 Bestattungen, 50 in Sandsteinsarkophagen, etwa die gleiche Zahl in einfachen Erdgräbern, meist in Holzsärgen beigesetzt, angetroffen. Daneben fanden sich aus Spolien zusammengesetzte Tröge mit Abdeckungen. Der größte Teil der Bestattungen zeigte eine Ost-Westausrichtung,



so dass die Toten mit dem Kopf nach Osten blicken konnten. Abweichungen finden sich da, wo die Bestattungen sehr dicht angelegt sind, und Rücksicht auf ältere Gräber genommen werden musste oder im Bereich baulicher Strukturen. Bis auf einige spätrömische Glasgefäße sind beigabenlose Bestattungen die Regel. In einem Frauengrab fanden sich eine Halskette mit bunten Glasperlen sowie teils figürlich verzierte vergoldete Haarnadeln. Andere Gräber enthielten Münzen der zweiten Hälfte des vierten nachchristlichen Jahrhunderts. Herausragend ist der Fund von 17, leider nicht mehr in situ angetroffenen, frühchristlichen Grabinschriften. Eine Zuordnung zu einzelnen Gräbern ist wegen des fehlenden Kontextes nicht mehr möglich.

Abb. 1: Situation während der Grabungen (1953). Aufsicht auf das Grabungsgelände mit dem Grabbau, in der Mitte die drei Sarkophage. Foto RLM Trier, RB\_1953\_0017.

Die Sarkophage waren mit einer zum Teil mehrere Zentimeter hohen Kalkschicht, unter der sich Reste kostbarer, mit Goldfäden durchwirkter Obergewändern erhalten hatten, gefüllt. Hier lässt sich eine wohlhabende aristokratische Oberschicht fassen. Ein Befund, der auch an anderer Stelle seine Bestätigung findet. Stellvertretend soll nur auf einen Steinsarkophag, den ein kaiserlicher Weinverwalter, ein *VIR PERFECTISSIMUS PRAEPOSITVS VINORUM*, ein dem Ritterstand entstammender Beamter, für seine Gattin Callosia Clamosa hat anfertigen lassen und der heute in der Krypta von St. Maximin besichtigt werden kann oder die Grabinschrift für *BOETHIOLA CLARISSIMA FEMINA*, eine Frau senatorischen Standes, verwiesen werden. Beide Inschriften entstammen dem Gräberfeld um St. Maximin, wurden also in unmittelbarer Nähe gefunden.

Mit Goldfäden durchwirkte Gewänder konnte jüngst auch Reifarth für spätantike Bestattungen aus St. Maximin nachweisen. Im südlichen Teil der Baugrube wurde eine Gruppe von fünf Sarkophagen, darunter eine Kinderbestattung, die von Quadern und einer Steinsetzung begrenzt waren, angetroffen. Der Befund wird am ehesten als Familienbezirk anzusprechen sein.

Nördlich hiervon fand sich ein in mehreren Phasen entstandener basilikaler Bau. Zunächst wurde an der Stelle ein rechteckiger Grabbau, von 5,70 m x 6,40 m, der in seinem Inneren Platz für zwei Reihen von circa drei bis vier Sarkophagen hatte,



errichtet. In einer ersten Erweiterungsphase wurde dieser nach Osten und Westen zu einem einschiffigen basilikalischen Bau von 11,70 m Länge und 6,70 m Breite mit Apsis im Westen und Vorhalle im Osten erweitert. Der Radius der Apsis betrug 2 m. Zu den Langmauern hin ist diese beidseits eingezogen und mit einer Spannmur eingesteift. In der folgenden Phase wurde die Vorhalle deutlich vergrößert. Ob die Apsis zugesetzt wurde, lässt sich anhand des Befundes nicht genau sagen, ist aber wahrscheinlich. Das gesamte Innere des Baus war zum Zeitpunkt der Auffindung mit Sarkophagen zugestellt.

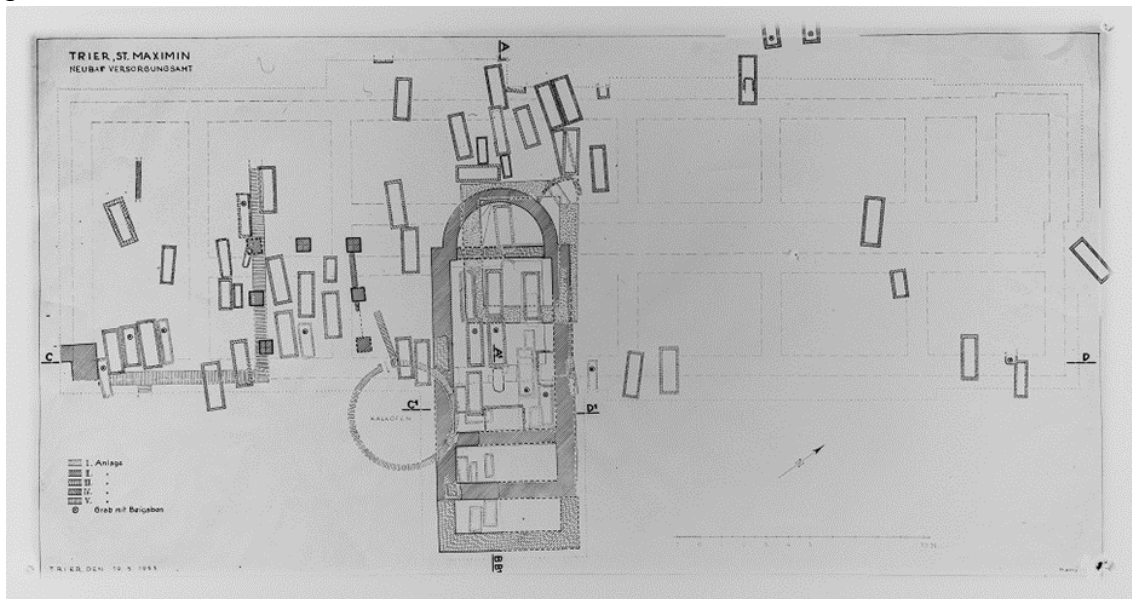


Abb. 2: Grabungsplan mit dem Grabbau. Foto RLM Trier. RN\_3817

Schließlich wurde, wie der Einbau einer Feuerstelle und einer Abfallgrube nahelegt, der Bau aufgegeben und umgenutzt. Die Reste eines südwestlich das Bauwerk schneidenden Kalkofens gehören bereits der nachantiken Periode, wahrscheinlich dem Mittelalter, an.

Anhand der zahlreich vorgefundenen Münzen lässt sich für den Bau eine Nutzung ab der konstantinischen Zeit bis zum Ende des vierten Jahrhunderts nachweisen. Auch wenn eine Verwendung im Rahmen des Totenkultes nicht ausgeschlossen ist, so diente er wohl vornehmlich der Bestattung. Man wird ihn, vergleichbar dem in unmittelbarer Nähe gelegenen Saalbau im Bereich von St. Maximin, als Coemeterialbasilika ansprechen müssen. Zu einem nicht näher zu definierenden Zeitpunkt, wahrscheinlich im 5. Jahrhundert, wurde er aufgegeben und umgenutzt. Vielleicht starb die Familie, die hier ihre Toten beisetzte, zu diesem Zeitpunkt aus. Im Gegensatz hierzu setzen sich die Bestattungen im Bereich von St. Maximin in direkter Kontinuität weiter fort.



Abb. 3: Modell des Grabbaus. Foto RLM Trier, I.16.052.



## Frühchristliche Grabinschrift für Mamertina

Von den insgesamt 17 frühchristlichen Grabinschriften, die im Zuge der Ausgrabung in der Baugrube ohne Kontext angetroffen wurden, soll eine herausgegriffen und näher betrachtet werden. Der lateinische Text lautet:

DRVLA VXORI SVAE CA

RISSIMAE MAMERTINAE

FECIT ET FILIA EORVM SENSUTA QUI VIX AN

NOS LX BENE PAVSAN

TI    ✠ A            Ω

FECIT

Drula hat sie für seine teuerste Gattin Mamertina, *Drula uxori suae carissimae Mamertinae* (eigentlich *carissimae uxoris eius*), die 60 Jahre gelebt hat, *qui* (eigentlich *quae*) *vixit annos LX*, und gut ruht (in Frieden ruht), *bene pausanti*, gesetzt (gemacht), *fecit*. Und deren Tochter, *filia eorum Sensuta*, hat es (die Inschrift) gemacht.

Die Inschrift, die als Einlassinschrift gearbeitet ist, wurde noch mit der zugehörigen Einfassung aus Buntsandstein von 50 x 70 cm Größe und einer Dicke von 12-15 cm vorgefunden. So fixiert und vor Beschädigung geschützt, diente sie als Markierung des Grabes.

Neben grammatikalischen Unstimmigkeiten weist der Text auch Fehler seitens des Satzbaus auf. Auf „A“ endende Männernamen sind im gallischen Bereich nicht unüblich. Der Stiftername lässt sich entgegen früherer Annahme zu *Drul(a)* ergänzen, worauf N. Gauthier und jüngst auch L. Schwinden hinweisen. Ungewöhnlich für Trier sei die Verwendung des Nomens *uxor* (Gattin) statt *coniux* (Ehefrau, Ehepartnerin). Ungewöhnlich sei ferner, dass auf eine einleitende Formel wie *hic iacet* (hier liegt) verzichtet und der Stifter schon zu Beginn genannt wird. Nicht passend ist auch, dass das Verb *facere* zweimal in der 3. Person Singular, statt im Plural auftaucht. Eigentlich hätte die Inschrift lauten müssen: „*Mamertinae carissimae uxoris eius, quae vixit annos LX, Drula et filia Sensuta bene pausanti fecerunt*“.

Das Christogramm, C, das Chi/Rho, das für die Anfangsbuchstaben des Namens *Christos* steht, sowie die eschatologischen Buchstaben A und Ω (Anfang und Ende) verweisen auf christliche Stifter. Aufgrund des fehlenden Kontextes ist es leider weder möglich, sie dem Grabbau noch einem bestimmten Grab zuzuweisen. Dennoch steht sie für christliche Präsenz im Umfeld der hier Bestatteten. Ein weiteres Indiz stellt wohl die Nähe zu St. Maximin dar, das als Grablege der Trierer Bischöfe *Agricius* und *Maximinus* gilt. Man wollte sich möglichst nahe an deren Gräbern bestatten lassen, *ad sanctos*, wie es eine spätere Inschrift des 5. oder 6. Jahrhunderts aus St. Paulin belegt. Dies versprach Fürsprache im kommenden Leben.

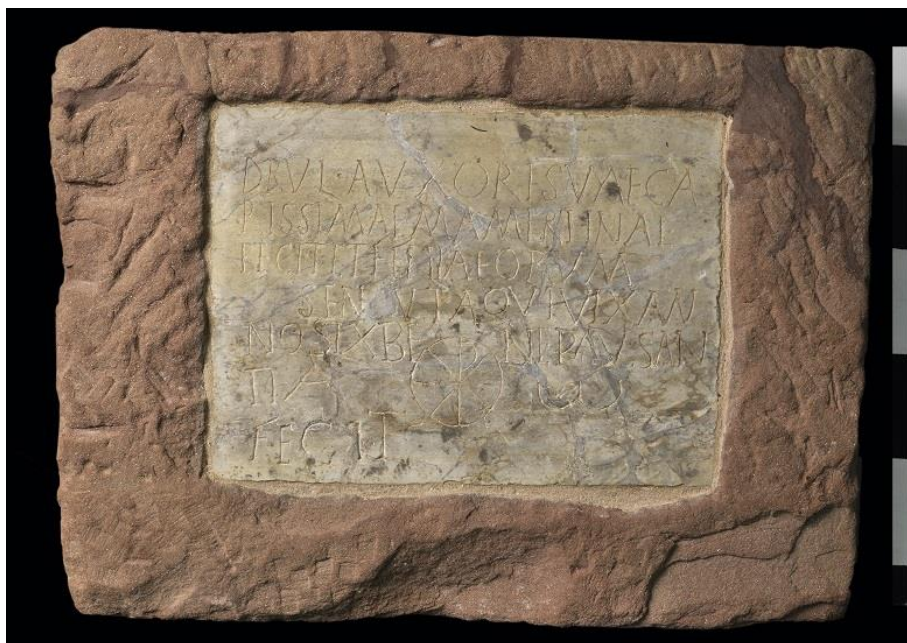


Abb. 4: Frühchristliche Grabinschrift für Mamertina. Foto RLM Trier, Inv. 1953\_158 (002).

Hingegen spricht das Fehlen von Beigaben nicht zwangsläufig für eine christliche Bestattung. Ebenso können auch Grabbeigaben eine christliche Bestattung nicht ausschließen. Beides existiert in dieser frühen Phase des Übergangs nebeneinander. Und so ist es, selbst wenn die frühchristlichen Inschriften christliche Stifter belegen, nicht möglich, aus dem Befund auf einen rein christlichen Bestattungsort zu schließen. Ja, es ist nicht einmal möglich zu sagen, inwieweit christliche und pagane Bestattungen hier gemischt waren.

### **Interpretation des Befundes vor dem Hintergrund des historischen Kontextes**

Der inschriftliche Befund weist im Bereich von St. Maximin Amtsträger im kaiserlichen Dienst und Beamte des Hofes nach. Im Zuge der Ersten Tetrarchie wird Trier unter Constantius Chlorus ab 293 Residenz. Mit der Tetrarchie ist eine Verwaltungsreform verbunden in deren Zuge Trier nicht nur Hauptstadt der Provinz Belgica prima, sondern auch Sitz der Gallischen Diözese (Dioecesis galliarum) und der Prätorianerpräfektur (Praefectura Galliarum) wird. Der Verwaltungsbezirk, der von Trier aus regiert wird, reicht von Nordengland bis nach Nordafrika. Eine Bedeutung, welche die Stadt in der nachfolgenden Zeit nicht mehr gehabt hat, selbst nicht in der frühen Neuzeit. Mit dem Hof kamen auch Hofbeamte aus unterschiedlichsten Reichsteilen in der Stadt zusammen. Diese Hofbeamten gehörten einer wohlhabenden, aristokratischen Oberschicht an. Die Ausstattung der Gräber wie auch die Bestattung in Steinsarkophagen, die marmornen Inschriften und nicht zuletzt die kostbaren Gewänder legen nahe, dass uns hier die Angehörigen dieser aristokratischen Oberschicht entgegentreten.

Bereits für das Ende des dritten Jahrhunderts ist für Trier eine christliche Gemeinde anzunehmen. Agricius ist als Unterzeichner der Konzilsakten von Arles für das Jahr



314 als Bischof von Trier bezeugt. Als dessen Vorgänger führt die Trierer Bischofsliste Eucharius und Valerius auf. Wenn es sich hier um historische Personen handelt, dann müssen sie Ende des dritten Jahrhunderts Bischöfe von Trier gewesen sein. Dies spricht für eine christliche Gemeinde spätestens ab diesem Zeitpunkt. Begünstigend auf das Erstarke n der christlichen Gemeinden wirkte sich die konstantinische Gesetzgebung aus. Durch die Gleichstellung des Christentums mit den heidnischen Kulte n im sogenannten Mailänder Toleranzedikt (313 n. Chr.) erfuhren die christlichen Gemeinden eine umfangreiche Förderung, wie beispielsweise die Befreiung von Abgaben oder die Förderung des Kirchenbaus. Andererseits wiederum konnte der Kaiser in wichtige kirchliche Angelegenheiten hinein regieren. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass sich spätestens ab der Mitte des vierten Jahrhunderts unter den Hofbeamten auch Christen befanden. Herausragend ist in diesem Zusammenhang der Nachweis von circa 1300 frühchristlichen Inschriften, die bisher auf den Gräberfeldern im Norden und Süden der Stadt gefunden wurden. Ein Befund, der nördlich der Alpen einzigartig ist und nur noch von den mehr als 40.000 Exemplaren aus Rom übertroffen wird. Dies lässt es mehr als wahrscheinlich erscheinen, dass sich unter den in den Gräbern des im Bereich des ehemaligen Versorgungsamtes angeschnittenen spätantiken Gräberfeldes Bestatteten auch Angehörige dieser aristokratischen, bereits christianisierten Oberschicht befanden.



*Abb. 5: Teilrekonstruierter Grabbau: Ansicht in Richtung Apsis mit Spannmauer. Foto D. Rau. Nach dem alten Grabungsfoto entspricht die neue Aufstellung der drei mittleren Sarkophage in etwa der Auffindsituation.*

Ein Teil des Baus konnte konserviert und für die Nachwelt erhalten werden. Er ist bis heute im Keller des Verwaltungsgebäudes in der Moltkestraße zugänglich.





*Abb. 6: Blick aus Richtung Westen auf das Innere des teilrekonstruierten Grabbaus mit den neu aufgestellten Sarkophagen, welche sich in etwa an gleicher Stelle wie zum Zeitpunkt der Auffindung befinden.*

Literatur: Jahresbericht 1945-1958. Trierer Zeitschrift 24-26, 1956-1958, 455-457 Abb. 67. – Hans Eiden, Ausgrabungen im spätantiken Trier. Neue Ausgrabungen in Deutschland (Berlin 1958) 359-363. – E. Gose, Katalog der frühchristlichen Inschriften in Trier, Trierer Grabungen und Forschungen 3 (1958). – Heinz Cüppers, St. Maximin, in: Römisch-Germanisches Zentralmuseum Mainz (Hrsg.), Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern. 32,1 (Mainz 1977) 84 Abb. 2. – Nancy Gauthier, Recueil des inscriptions chrétiennes de la Gaule I (1975). – Heinz Cüppers, Grabanlage und Friedhofsbereich bei St. Maximin, in: Rheinisches Landesmuseum Trier (Hrsg.), Trier Kaiserresidenz und Bischofssitz. Die Stadt in spätantiker und frühchristlicher Zeit (Mainz 1984) 238 f. Nr. 125. – Heinz Cüppers, Trier- St. Maximin, in: Heinz Cüppers (Hrsg.), Die Römer in Rheinland-Pfalz (Stuttgart 1990) 646 Abb. 586. – Lothar Schwinden, Sankt Maximin: Antiker Bestattungsplatz und frühchristliche Verehrungsstätte im Norden Triers, in: Hans-Peter Kuhnen (Hrsg.), Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland. Das römische Trier (Stuttgart 2001) 188-201. – Lothar Schwinden, Christliche Bestattungen und Grabinschriften, in: Katalog Konstantin (2007) 263-274. – A. Demandt, Die Spätantike<sup>2</sup> (München 2007) 70 Anm. 121. – N. Reifarth, Zur Ausstattung spätantiker Elitegräber aus St. Maximin in Trier. Purpur, Seide, Gold und Harze, Internationale Archäologie 124 (Rhaden 2013).

Abb. 1: Foto RLM Trier, RB\_1953\_0017.

Abb. 2: Foto RLM Trier, RN\_3817

Abb. 3: Foto RLM Trier, I.16.052.

Bild 4: Foto RLM Trier, Inv. 1953\_158 (002).

Abb. 5: Foto D. Rau

Abb. 6: Foto D. Rau.

Wichtige Hinweise zur Grabinschrift verdanke ich der freundlichen Unterstützung von Herrn L. Schwinden, ehem. Landesmuseum Trier.

Herrn Th. Zühmer sei für die Überlassung der Bilddateien und der Rechte herzlich gedankt.

Herr Dieter Rau (ehemals Referat 14) hat die Aufnahmen des teilrekonstruierten Grabbaus angefertigt.



ÖFFENTLICHER DIENST  
**IHR KÜMMERT  
EUCH UM  
STRUKTUR**  
**WIR STRUKTURIEREN  
EURE VORSORGE**

Ihr für uns. Wir für Euch.  
Das Füreinander zählt.

**DebeKa**  
Versichern und Bausparen

## Deutliche Verbesserung bei Long-Covid-Patienten

### **Gesundheitsminister Lauterbach verspricht laut Medienberichten Hilfe bei Long-Covid – Spezielle medizinische Betreuung der DebeKa zeigt erste Erfolge: weniger Arbeitsunfähigkeit, mehr Lebensqualität**

Eine deutliche Verbesserung bei Long-Covid-Patienten unter ihren Versicherten erreichte die DebeKa bereits durch eine spezielle medizinische Betreuung: Waren ein Viertel der Teilnehmer zu Beginn dieses Programms arbeitsunfähig, so waren es bei einer Befragung am Ende nur noch ein Zehntel. 80 Prozent fanden, dass sich ihre Beschwerden deutlich verbessert haben, 82 Prozent empfanden eine deutlich höhere Lebensqualität. Somit zeigt das seit Juli 2021 existierende Angebot des größten privaten Krankenversicherers in Deutschland für seine Krankenvollversicherten, die nach einer Corona-Infektion mit gesundheitlichen Einschränkungen zu kämpfen haben, konkrete Erfolge.

### **Erfolge in Zahlen**

Klagten anfangs noch 32 Prozent der befragten Teilnehmer über extreme Erschöpfung (Fatigue), so waren es am Ende des Programms nur noch 11 Prozent. Der Anteil derjenigen, die mit ständiger Müdigkeit kämpften, sank von 82 auf 62 Prozent. Ein weiterer signifikant messbarer Erfolg ist die Verbesserung der sogenannten körperlichen Rollenfunktion um 47 Prozent während der Dauer des Programms. Das bedeutet, dass erheblich mehr Teilnehmer wieder ihrer täglichen Arbeit oder regelmäßigen Aktivitäten nachgehen konnten.



## **Für bessere Lebensqualität**

Mehr als 1.100 Debeka-Versicherte haben seit Einführung des Versorgungsprogramms covidcare im Juli 2021 teilgenommen. Das Ziel: Long-Covid-Symptome lindern beziehungsweise verhindern, dass sie chronisch werden, sowie eine bessere Lebensqualität.

### **Die Ausgangslage**

Die Situation bei Beginn: Die weiblichen Teilnehmer machten 60 Prozent aus und waren durchschnittlich 49 Jahre alt, die männlichen 56 Jahre. Ein Viertel war arbeitsunfähig, knapp die Hälfte war kurzatmig, 44 Prozent sportlich nicht belastbar. Die Symptome waren vielfältig, darunter ständige Müdigkeit, Geschmacksverlust und Kurzatmigkeit.

### **Wie funktioniert das Angebot?**

Das Versorgungsprogramm besteht aus einem telefonischen Coaching, das individuell auf die Beschwerden, Sorgen und Erlebnisse der Betroffenen abgestimmt ist, und durch digitale Anwendungen ergänzt wird. So sollen Langzeitschäden verhindert oder abgemildert werden. Mithilfe verschiedener Tools – wie zum Beispiel Apps bei Konzentrationsstörungen, zum Entspannen oder zur Bewegung, Riechsets, um den Geruchs- und Geschmackssinn wieder zu trainieren, – sowie durch mentale Unterstützung lotsen Spezialisten die Teilnehmenden nach ihren individuellen Bedürfnissen in Richtung Besserung.

### **Blick in die Zukunft**

„Die konkreten Erfolge bestärken uns, auch weiterhin unsere Mitglieder bei Beschwerden und Folgen einer Corona-Infektion zu unterstützen“, sagt Vorstandsmitglied Annabritta Biederbick und kündigt an: „Das Programm covidcare wird daher stetig weiter ausgebaut und an die Bedürfnisse der Betroffenen angepasst.“

### **Lösungsansatz bei Post Covid**

Für ihre Krankenvollversicherten, die auch noch drei Monate nach einer Corona-Infektion mit gesundheitlichen Beschwerden kämpfen, bietet die Debeka bereits seit vorigem Jahr zusammen mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin ein weiteres Versorgungsprogramm (RESTART) an. Dabei handelt es sich um eine strukturierte Erfassung der Post-Covid-Beschwerden anhand eines Online-Fragebogens sowie die anschließende medizinische Auswertung und Einschätzung durch das Diagnostik-Zentrum der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Sind weitere Behandlungen nötig, können sie durch den Haus- oder einen Facharzt am Heimatort oder auch in den jeweiligen Hochschulambulanzen der Charité in Berlin in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen zum Programm: [www.debeka.de/covidcare](http://www.debeka.de/covidcare)



## Nachruf: GdV trauert um Heinz Schulz



Die GdV trauert um Heinz Schulz, der am 14.04.2023 kurz nach Vollendung seines 88. Lebensjahres plötzlich und unerwartet verstorben ist.

Heinz Schulz hat sich um die GdV in vielfältiger Weise besonders verdient gemacht.

Von 1974 bis 1994 war er Vorsitzender des GdV-Landesverbandes Schleswig-Holstein. Als dieser später in Turbulenzen geriet, war er sich nicht zu schade, wieder einzuspringen und auch aus dem Ruhestand heraus den Landesverband bis Ende 2003 zu führen. In dieser Zeit verfasste er auch mehrere Artikel für die GdV-Fachzeitschrift, in denen er die Umstrukturierung der Versorgungsämter in Schleswig-Holstein heftig kritisierte.

1976 wurde Heinz Schulz erstmals in den GdV-Bundesvorstand gewählt, dem er als stellvertretender Bundesvorsitzender bis 1992 angehörte. In dieser Zeit prägte er zusammen mit dem damaligen Bundesvorsitzenden Albert Hebborn und dem weiteren stellvertretenden Bundesvorsitzenden Georg Lunz eine Ära. Die Zusammenarbeit ging dabei weit über das normale gewerkschaftliche Miteinander hinaus, wie die Tatsache beweist, dass die Familien Schulz und Lunz bis heute in guter Freundschaft verbunden sind, obwohl zwischen Neumünster und Germering ca. 750 km Entfernung liegen.

Eine besondere Freude bedeutete es Heinz Schulz, die Wiedervereinigung 1990 erleben zu dürfen und am Aufbau der GdV-Strukturen in den neuen Bundesländern mitwirken zu können.

Seine umfangreiche Berufserfahrung (auch als Fiskusvertreter vor den Sozialgerichten) und seine profunden Kenntnisse aus der Gewerkschaftsarbeit konnte Heinz Schulz auch in die Personalratstätigkeit einbringen. So war er unter anderem auch Vorsitzender des Hauptpersonalrates beim Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein.

Auch im hohen Alter noch hat Heinz Schulz stets Kontakt zu GdV-Kolleginnen/en gehalten. So telefonierte er eine Woche vor seinem Tod, als er noch guter Dinge war, mit der ehemaligen stellvertretenden GdV-Bundesvorsitzenden Marlene Wolf.

**Wir verlieren mit Heinz Schulz einen stets ehrlichen und aufrichtigen Gewerkschaftskameraden. Wir haben ihn als engagierten, zuverlässigen und stets hilfsbereiten Kollegen schätzen gelernt und sprechen ihm nochmals Dank und Hochachtung aus für seinen großartigen Einsatz zum Wohle der Kolleginnen und Kollegen. Wir werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.**

**Der Bundesvorstand der GdV**



## Zwischenmenschliche Beziehungen - Führungsgrundsätze von gestern und heute

Leicht amüsiert erinnere ich mich heute an meine ersten Sachgebietsleiter in den 90er Jahren zurück. Ihre Zimmer lagen meist ein Stück weit von meinem Büro entfernt (den Abstand empfand ich durchaus als angenehm). Im Schnitt hatte ich einmal pro Tag Kontakt mit ihnen. Ich fuhr mit einem Wagen Akten vor ihre Türe, atmete tief durch, klopfte laut an die Tür, wartete höflich, bis das Rascheln in ihrem Zimmer verstummt war (sie mochten es nicht gerne, wenn man sie beim Zeitungslesen „ertappte“), und wenn dann endlich das „Herein“ erklang, öffnete ich die Tür, grüßte respektvoll und höflich, legte die Akten zur Unterschrift in den Schrank und nahm die Rücklaufakten mit den (hoffentlich) unterschriebenen Vermerken, wieder mit. Der ganze Vorgang dauerte meist nicht länger als 2 Minuten, aber ich war froh, wenn diese vorbei waren.

Besonders anstrengend war die wöchentliche gemeinsame Kaffeepause mit den Sachgebietsleitern. Rückblickend sollte diese wohl für eine gute Kommunikationskultur in der Behörde stehen, aber ich empfand diese halbe Stunde gemeinsamen Anödens meist als Qual. Der Funke sprang regelmäßig nicht über, wir bewegten uns auf Allgemeinschauplätzen, drucksten herum und jeder atmete erleichtert auf, wenn die Qual vorüber war. Wenn dann der Sachgebietsleiter auch noch am Ende ausführte, dass er wegen eines wichtigen Gerichtstermins nächste Woche nicht an der Kaffeepause teilnehmen könne, dann hellten sich nicht nur bei mir die Mienen auf.

Seitdem hat sich viel verändert. Führungsgrundsätze und Führungsstandards wurden verabschiedet, Information und Kommunikation wurden in den Mittelpunkt gerückt, der Führungskräfteauswahl kommt mittlerweile eine große Bedeutung zu und regelmäßige Fortbildungen sind heute für Führungskräfte selbstverständlich.

Aber was macht gute Führung aus? Der ehemalige Kölner Amtsleiter Franz Zeck ist dieser Frage schon vor fast 70 Jahren nachgegangen. Sein Aufsatz, der 1954 im Versorgungsbeamten erschien, trug den Titel „**Zwischenmenschliche Beziehungen**“. Der Titel allein beweist schon, dass Zeck erkannt hatte, dass sich Führungskräfte permanent in Beziehungen zu Mitarbeitern beweisen müssen.

Zeck definierte seine Vorstellungen von guter Führung wie folgt:

*Dass wissensmäßig alle Anforderungen erfüllt werden müssen, ist so selbstverständlich, dass dieser Hinweis keiner besonderen Begründung bedarf. Notwendig aber erscheint mir der Hinweis, dass Planung, Koordinierung, vorausschauende Dispositionen, das Hinführen des „rechten Mannes an den rechten Arbeitsplatz“ (Anmerkung der Redaktion: diese Formulierung dürfte heute nicht mehr verwendet werden), die Schaffung eines „Gemeinschaftsgeistes“ kein geringeres Gewicht haben als die wissensmäßige Leistung. Bei diesem Teil der Führungsaufgaben ist psychologisches Geschick*



*unerlässlich. Eine Führungskraft, die z. B. glaubt, aus falsch verstandener Schweigepflicht alles und jedes verheimlichen zu müssen, wird bald erleben, dass der Gerüchtemacherei Tür und Tor geöffnet wird. Anders ausgedrückt: die Mitarbeiter sollen wissen, warum dies oder jenes gerade so und weshalb es innerhalb einer bestimmten Zeit erledigt sein muss, weil sie erst von der Notwendigkeit und Richtigkeit einer Maßnahme überzeugt wirkliche Helfer werden.*

*Ein weiteres bedeutsames Moment, das jede Führungskraft beachten muss, ist ein gutes Verhältnis der Mitarbeiter zum Problem: Beruf — private Sphäre. Eine absolute Harmonie zwischen beiden Bereichen wird sich nie schaffen lassen, aber jede verantwortungsbewusste Führungskraft sollte mithelfen, eine größtmögliche Harmonie zwischen privatem und beruflichem Bereich herstellen zu helfen. Das bedeutet praktisch, dass sie auch an den privaten Sorgen und Nöten der Bediensteten Anteil nehmen muss; das bedeutet weiterhin, dass sie möglichst selten vom „Ich“ und „Mein“, aber mehr vom „Wir“ und „Uns“ nicht nur sprechen, sondern aus solchem Gemeinschaftsgeist heraus auch ihre Anweisungen erteilen soll. Nur wenn die Mitarbeiter sich als Subjekte respektiert wissen und das Gefühl verlieren, unpersönliche Objekte zu sein, werden sie sich mit ihrer Arbeit und den Führungskräften lebendig verbunden fühlen.*

*Ein wichtiges Moment scheint mir die Forderung zu sein, dass die Führungskräfte sich bemühen müssen, die eigenen Fehler und Schwächen zu erkennen, weil nur wer sich selbst erkennt, einen Schlüssel zur Erkenntnis der anderen besitzt. Jede Führungskraft muss nach Übereinstimmung zwischen Wort und Tat streben. Sie muss die Freiheit der Meinungsäußerung respektieren und darf „Radfahrern“, die nach unten treten und nach oben buckeln, kein Betätigungsfeld gönnen. Die Führungskräfte dürfen auch nicht „Diktator in der Westentasche“ werden, denn Macht ist ein gefährliches Ding, und Geltungstrieb drängt leicht dazu, von der Macht Gebrauch zu machen. Missbrauch der Macht aber ist eines jener schlimmen Übel, die das Zusammenleben der Menschen nicht nur belasten, sondern verbittern.*

Zeck schloss seine Ausführungen mit folgendem Statement:

*„Was ich hier geben konnte und wollte, ist keine erschöpfende Behandlung des Themas, aber doch Hinweis auf einige — wie mir scheint — wesentliche Dinge, die zum Nachdenken und zur Aussprache anregen mögen“.*

Fasst man die Ausführungen von Zeck zusammen, dann definierte er im Jahr 1954 folgende Voraussetzungen für eine gute Führungskraft: Fachwissen, Planungs- und Dispositionsfähigkeit, Teamfähigkeit, nötige Distanz zu den Mitarbeitern, Fordern und Fördern der Mitarbeiter, eine gute Informations- und Kommunikationskultur, Empathie, Vorbild, Glaubwürdigkeit, verantwortungsbewusster Umgang mit Macht, Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Die Führungskraft, die diese Voraussetzungen erfüllt, gibt es bis heute nicht.



## Aus der Rechtsprechung

**BSG Az.: B 9 SB 1/22 R und B 9 SB 8/21 R:**

### **Gehunfähigkeit im öffentlichen Verkehrsraum ist maßgeblich für die Nutzung von Behindertenparkplätzen**

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2023 in zwei Fällen entschieden, dass für die Zuerkennung des Merkzeichens aG und damit die Nutzung von Behindertenparkplätzen die Gehfähigkeit im öffentlichen Verkehrsraum maßgeblich ist. Kann der schwerbehinderte Mensch sich dort dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen, steht ihm das Merkzeichen aG zu (wenn auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind). Eine bessere Gehfähigkeit in anderen Lebenslagen, etwa unter idealen räumlichen Bedingungen oder allein in vertrauter Umgebung und Situation, ist für dessen Zuerkennung grundsätzlich ohne Bedeutung.

Im zuerst verhandelten Fall (**B 9 SB 1/22 R**) litt der Kläger unter anderem an einer fortschreitenden Muskelschwunderkrankung mit Verlust von Gang- und Standstabilität. Zwar ist ihm das Gehen auf einem Krankenhausflur möglich. Eine freie Gehfähigkeit ohne Selbstverletzungsgefahr im öffentlichen Verkehrsraum mit Bordsteinkanten, abfallenden oder ansteigenden Wegen und Bodenunebenheiten besteht aber nicht mehr. Das Bundessozialgericht hat in diesem Fall die erste Voraussetzung für das Merkzeichen aG, eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung, als erfüllt angesehen.

Der Kläger des zweiten Verfahrens (**Aktenzeichen B 9 SB 8/21 R**) kann infolge einer globalen Entwicklungsstörung nur in vertrauten Situationen im schulischen oder häuslichen Bereich frei gehen, nicht jedoch in unbekannter Umgebung. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass dem Kläger das Merkzeichen aG zusteht. Der auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in die Gesellschaft gerichtete Sinn und Zweck des Schwerbehindertenrechts umfasst gerade auch das Aufsuchen veränderlicher und vollkommen unbekannter Einrichtungen des sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Die Gehfähigkeit ausschließlich in einer vertrauten Umgebung steht der Zuerkennung des Merkzeichens aG nicht entgegen. Die mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung des Klägers entspricht auch einem GdB von 80.

### **Aus den Gründen (B9 SB 1/22 R):**

...Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung IS des § 229 Abs 3 Satz 2 SGB IX ist anhand der beim Verlassen eines Kraftfahrzeuges typischerweise vorzufindenden Umgebungsverhältnisse zu bestimmen. Diese umfassen insbesondere den öffentlichen Verkehrsraum mit all seinen potentiell mobilitätsbeschränkenden Widrigkeiten, wie zB Bordsteinkanten, abfallenden oder ansteigenden Wegen und Bodenunebenheiten. Die Fähigkeit, ausschließlich in einer idealen Umgebung ohne Unebenheiten zu gehen, steht der Annahme einer solchen Beeinträchtigung nicht entgegen. Dies folgt aus dem Wortlaut der Norm, dem Straßenverkehrsrechtlichen Zweck des Merkzeichens aG, dessen Regelungsgeschichte sowie dem Ziel des SGB IX, volle, wirksame, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.



Bereits der Wortlaut des § 229 Abs 3 Satz 2 SGB IX verweist auf die Gehfähigkeit außerhalb des Kraftfahrzeugs und stellt damit einen unmittelbaren Bezug zum öffentlichen Verkehrsraum her. Das "bewegen können" von schwerbehinderten Menschen "außerhalb ihres Kraftfahrzeugs" bezieht sich erkennbar nicht auf die Gehfähigkeit lediglich in einer bestimmten geschützten Umgebung mit hindernisfreien Wegen (wie zB dem häuslichen Bereich oder auf einem Krankenhausflur), sondern auf die Gehfähigkeit in einer Umgebung, wie sie mit einem Kraftfahrzeug typischerweise erreicht wird. Erfasst wird daher insbesondere die Gehfähigkeit im öffentlichen Verkehrsraum auf dem Weg vom Parkplatz nach Verlassen des Kraftfahrzeugs zu sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder sonstigen Einrichtungen des privaten und öffentlichen Lebens (vgl auch LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 15.1.2015 - L 13 SB 22/14, RdNr 22 f).

Schließlich erfordern es die Zielsetzungen des SGB IX, der mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung im öffentlichen (Verkehrs-)Raum besonderes Gewicht zuzumessen, also auch den Wegen zu Schule, Arbeitsstätte oder Arzt, zum Einkaufen und generell zum Besuch von Einrichtungen des sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Denn gerade die Möglichkeit zum selbstbestimmten Aufsuchen solcher Einrichtungen fördert eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft, die als Zielvorstellung dem SGB IX zugrunde liegt.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG im angegriffenen Urteil kann sich der Kläger im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb seines Fahrzeugs **"dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung"** bewegen. Diese Feststellungen sind für den Senat bindend (§ 163 SGG). Die vom Beklagten diesbezüglich erhobene Sachaufklärungsrüge (vgl § 103 SGG) genügt nicht den hierfür geltenden Anforderungen. Denn er benennt keine konkreten Beweismittel und kein zu erwartendes Beweisergebnis.

**Das BSG hat die Regelung über die Anerkennung der Voraussetzungen für das Merkzeichen aG ihrem Zweck entsprechend stets eng ausgelegt** (BSG-Urteil vom 16.3.2016 - B 9 SB 1/15 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 22 RdNr 15; BSG Urteil vom 11.8.2015- B 9 SB 2/14 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 19 RdNr 13 f f). **Hieran hält der Senat auch nach den Änderungen durch das BTHG fest.** Nach den Gesetzesmaterialien soll durch die Neuregelung ausdrücklich der bewährte Grundsatz übernommen werden, nach dem das Recht, Behindertenparkplätze zu benutzen, nur unter engen Voraussetzungen eingeräumt werden dürfe. Dies begründe sich daraus, dass Parkraum in den Innenstädten nicht beliebig vermehrbar sei und die Behindertenparkplätze der eigentlichen Zielgruppe unter den schwerbehinderten Menschen vorbehalten bleiben müssten. Ihren Ausdruck im Gesetzestext findet diese Anknüpfung an die zur alten Rechtslage entwickelten Grundsätze in der Übernahme der Formulierung **"dauernd**



**nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können"** in § 229 Abs 3 Satz 2 SGB IX (zuvor vom 30.12.2016 bis zum 31.12.2017 § 146 Abs 3 Satz 2 SGB IX), die sich annähernd wortgleich bereits in RdNr 129 des Abschnitts II Nr 1 zu § 46 Abs 1 Ni 11 VwV-StVO aF und Teil D Nr 3 Buchst b VMG aF fand.

*BSG in Kassel, Foto: Eichmeier*





Festzuhalten ist zudem daran, dass die genannten Tatbestandsmerkmale keinen vollständigen Verlust der Gehfähigkeit verlangen, sondern auch ein - ggf erst durch orthopädische Versorgung ermöglichtes - Restgehvermögen zulassen. **Die Gehfähigkeit muss aber so stark eingeschränkt sein, dass es dem Betroffenen unzumutbar ist, längere Wege zu Fuß zurückzulegen** (BSG-Urteil vom 16.3.2016 - B 9 SB 1/15 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 22 RdNr 18; BSG-Urteil vom 10.12.2002 - B 9 SB 7/01 R - BSGE 90, 180 = SozR 3-3250 § 69 Nr 1-fur-lsRdNr 22). Allerdings stellt § 229 Abs 3 SGB IX wie auch die früheren Regelungen nicht darauf ab, über welche Wegstrecke ein schwerbehinderter Mensch sich außerhalb seines Kraftfahrzeugs zumutbar noch bewegen kann, sondern darauf, unter welchen Bedingungen ihm dies nur noch möglich ist, nämlich **nur "mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung"**. Wer diese Voraussetzung - **praktisch von den ersten Schritten außerhalb seines Kraftfahrzeugs an** - erfüllt, kann das Merkzeichen aG auch dann beanspruchen, wenn er gezwungenermaßen auf diese Weise längere Wegstrecken zurücklegt (BSG-Urteil vom 10.12.2002 - B 9 SB 7/01 R - BSGE 90, 180 = SozR 3-3250 § 69 Nr 1 RdNr 23).

In diesem Kontext hat das BSG gerade im Hinblick auf das damals noch in Vorbereitung befindliche BTHG bereits mit Urteil vom 16.3.2016 (B 9 SB 1/15 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 22 RdNr 21) ausgeführt, dass bei neurologischen Erkrankungen wie Anfallsleiden die dauernde Gefahr des Eintretens einer außergewöhnlichen Gehunfähigkeit infolge von Anfällen nicht dem dauernden Fortbestand der außergewöhnlichen Gehunfähigkeit gleichzusetzen ist und eine mit einer hochgradigen Einschränkung der Herzleistung oder Lungenfunktion vergleichbare Beeinträchtigung erst bei einer gleichbleibenden Häufigkeit von Anfällen erreicht wird, **die "ständig" einen Rollstuhl erforderlich macht** (vgl auch BSG Urteil vom 13.12.1994 - 9RVs3/94 - SozR 3-3870 § 4 Nr 11 RdNr 13; BSG Urteil vom 29.1.1992 - 9aRVs4/90 RdNr 13). Ein solcher Zustand wäre etwa erreicht, wenn eine verantwortungsbewusste Begleitperson den behinderten Menschen wegen der Selbstgefährdung und der Gefährdung anderer nicht mehr führen, sondern regelmäßig nur noch im Rollstuhl bewegen würde (BSG-Urteil vom 13.12.1994 - 9RVs 3/94 - SozR 3-3870 § 4 Nr 11 RdNr 13). **27 Auch hieran hält der Senat fest.** Denn der im Urteil vom 16.3.2016 (B 9 SB 1/15 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 22 RdNr 17, 21) in Bezug genommene Text des Arbeitsentwurfs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum BTHG vom 18.12.2015 ist in der Folge ohne Änderungen mit Wirkung vom 30.12.2016 in § 146 Abs 3 SGB IX (ab 1.1.2018 in § 229 Abs 3 SGB IX) und der Entwurfsbegründung hierzu übernommen worden. Auch dort wird neben der "Unfähigkeit, ohne Unterstützung zu gehen", das Erfordernis der Benutzung eines Rollstuhls "dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen" bei zentralnervösen, peripher-neurologischen oder neuromuskulär bedingten Gangstörungen in den Vordergrund gerückt.

Dieser im Hinblick insbesondere auf neurologische Erkrankungen wie Anfallsleiden entwickelte und zuletzt vom BSG im Urteil vom 16.3.2016 (B 9 SB 1/15 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 22 RdNr 17, 21, 23) in Bezug auf Dyskinesien mit einer durchschnittlich einmal täglichen Fallneigung aufgrund einer Parkinson-Erkrankung bestätigte Maßstab ist auch auf solche Fallgestaltungen zu übertragen, bei denen die mit der Gesundheitsstörung verbundene Sturzgefahr als die Mobilität beschränkender Faktor im Vordergrund steht. **Daher begründet vor dem Hintergrund der strengen Anforderungen an die Vergabe des Merkzeichens aG eine Sturzgefahr dessen Inanspruchnahme nur dann, wenn diese Gefahr wegen der Häufigkeit und/oder den drohenden Folgen der Stürze so ausgeprägt ist, dass der Betroffene aus der objektiven und medizinisch begründeten Sicht eines verständigen behinderten Menschen dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen ist.**



## **B 9 SB 8/21 R:**

Letztlich kann die Frage nach den Auswirkungen des BTHG auf die Rechtsprechung des BSG zu Personen mit Orientierungsstörungen und verminderter Steuerungsfähigkeit hier dahinstehen. Denn der Kläger erfüllt auch die Voraussetzungen der Rechtsprechung zur früheren Rechtslage. Die Einschränkung seiner Gehfähigkeit resultiert aus dem Mikrodeletionssyndrom mit globaler Entwicklungsstörung, die ua zu einer Störung der Körpermotorik und einer mittelschweren Intelligenzminderung mit Verhaltensstörung führt. Aufgrund seiner geistigen Behinderung kann der Kläger sein motorisches Potenzial nur in vertrauter Umgebung ausschöpfen. Er ist außerhalb dieser Umgebung ständig darauf angewiesen, sich bei einer ihm bekannten Begleitperson abzustützen oder er muss von dieser im Rollstuhl oder Reha-Buggy transportiert werden. Dies beschreibt eine funktionelle Einschränkung der Gehfähigkeit, weil der Kläger die organisch nicht wesentlich beschränkte Fortbewegungsfunktion seiner unteren Extremitäten auf sich allein gestellt nicht abrufen und daher im Ergebnis ohne Hilfe nicht gehen kann.

### **Anmerkungen von Manfred Eichmeier:**

Eine grundlegende Änderung der bisherigen Rechtsprechung zum Merkzeichen aG sehe ich nach der nun vorliegenden Urteilsbegründung nicht. Das BSG hat erneut betont, dass

- Die Voraussetzungen eng auszulegen sind
- Ein mobilitätsbezogener GdB von 80 vorliegen muss
- Eine Fortbewegung "dauernd nur noch mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb des Kraftfahrzeuges" möglich sein muss
- Ein solcher Zustand in etwa erreicht ist, wenn eine verantwortungsbewusste Begleitperson den behinderten Menschen wegen der Selbstgefährdung und der Gefährdung anderer nicht mehr führen, sondern regelmäßig nur noch im Rollstuhl bewegen würde

Dass eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung im Sinne des § 229 Abs 3 Satz 2 SGB IX nach dem BSG-Urteil anhand der beim Verlassen eines Kraftfahrzeugs typischerweise vorzufindenden Umgebungsverhältnisse zu bestimmen ist und diese insbesondere den öffentlichen Verkehrsraum mit all seinen potentiell mobilitätsbeschränkenden Widrigkeiten, wie z. B. Bordsteinkanten, abfallenden oder ansteigenden Wegen und Bodenunebenheiten erfassen, beseitigt diese hohen Hürden nicht. Zu Recht weist das BSG auch darauf hin, dass im Rahmen der Diskussion vor der Einführung des BTHG neben der "Unfähigkeit, ohne Unterstützung zu gehen", das Erfordernis der Benutzung eines Rollstuhls "dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen" bei zentralnervösen, peripher-neurologischen oder neuromuskulär bedingten Gangstörungen in den Vordergrund gerückt wurde.

Im zweiten verhandelten Fall ist der Kläger außerhalb seiner vertrauten Umgebung ständig darauf angewiesen, sich bei einer ihm bekannten Begleitperson abzustützen oder er muss von dieser im Rollstuhl oder Reha-Buggy transportiert werden. Hier handelt es sich um eine Sonderkonstellation, die nicht mit den allgemeinen Einschränkungen von Demenzzkranken oder geistig behinderten Menschen vergleichbar ist.

Zusammengefasst hat das BSG erneut bestätigt, dass, wer außer Haus dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen ist, die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen aG erfüllt.



# Das Mehr-wert-Girokonto<sup>1</sup> der BBBank.

**Mehr Vorteile. Mehr Beratung. Mehr Erfahrung.**

**50,<sup>Euro</sup>-**

Startguthaben für  
dbb-Mitglieder und  
ihre Angehörigen



## Jetzt informieren

in Ihrer Filiale vor Ort,  
per Telefon 0721 141-0,  
E-Mail [info@bbbank.de](mailto:info@bbbank.de)  
und auf [www.bbbank.de/dbb](http://www.bbbank.de/dbb)



**dbb  
vorsorgewerk**  
günstig • fair • nah

**BB**  
**Bank**  
Better Banking

<sup>1</sup> Monatliches Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro bei Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Voraussetzungen: Gehalts-/Bezugseingang, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied.



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung

# Beitrittserklärung

Ich erkläre mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ meinen Eintritt in die  
GdV – Gewerkschaft der Sozialverwaltung  
im Deutschen Beamtenbund

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

E – Mail: \_\_\_\_\_ Dienststelle: \_\_\_\_\_

Berufs-/Dienstbezeichnung: \_\_\_\_\_ Tarifbeschäftigte(r) Beamte(r)

Der satzungsmäßige Mitgliedsbeitrag von derzeit 7,00 Euro monatlich\* wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu ermächtige ich die GdV mit anschließendem SEPA – Lastschriftmandat.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

<b>SEPA – Lastschriftmandat</b> (SEPA Direct Debit Mandate)	
für SEPA – Basis – Lastschriftverfahren / for SEPA Core Direct Debit Scheme	
Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)  GdV Gewerkschaft der Sozialverwaltung Napoleonstraße 11 57489 Drolshagen	Diese Angaben erscheinen auf Ihrem Kontoauszug 
	Gläubiger Identifikationsnummer DE13 2220 0000 7631 25
	Mandatsreferenz (Name Vorname) des Kontoinhabers

## SEPA – Lastschriftmandat

Ich / Wir ermächtige(n) die Gewerkschaft der Sozialverwaltung Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich / wir mein / unser Kreditinstitut an, die von der Gewerkschaft der Sozialverwaltung auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann /Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres eingezogen.

Kontoinhaber (Name, Vorname):	
Adresse:	
Kreditinstitut	BIC (kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)
IBAN	
DE	

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

\*Der Beitrag kann je nach Landesverband auch niedriger sein oder nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe gestaffelt sein.